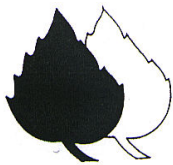


Landeshauptstadt Mainz – ST Weisenau

Bebauungsplan ,Bleichstraße (W 100)‘

**Faunistisches Gutachten und
Artenschutzprüfung gemäß § 44 (1) BNatSchG**



Büro für Umweltplanung

Steinbühl 11

64668 Rimbach

Tel: 06253/7379 - mail: bfurimbach@aol.com

November 2010

Abbildungen des Deckblattes:

Hintergrund: Ausschnitt aus der Topographischen Karte TK 25

Eingesetztes Bild: Blick von Südosten auf den westlichen Teil des Plangebietes;
im Hintergrund ist die nördlich angrenzende Bebauung zu
erkennen

Bearbeitung

Dr. Jürgen Winkler
Sabine Graumann-Schlicht

Projektleitung

Dr. Jürgen Winkler



Inhalt

Teil A Gutachterliche Aussagen zur Gebietsfauna

1.	Veranlassung	5
2.	Untersuchungsraum und Methodik.....	6
3.	Bestandsdarstellung und -bewertung.....	7
3.1	Aktuelle Nutzung	7
3.2	Artenspektrum.....	7
3.3	Seltene, gefährdete und besonders geschützte Arten	10
3.3.1	Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (VSR).....	10
3.3.2	Arten des Anhang IV der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie (FFH-RL).....	10
3.3.3	Streng geschützte Arten nach BNatSchG	10
3.3.4	Streng geschützte Arten nach BArtSchV	10
3.3.5	Arten der Roten-Liste Deutschland	10
3.3.6	Arten der Roten-Liste Rheinland-Pfalz.....	11
4.	Auswirkungsprognose - Planungsfall.....	12
4.1	Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>).....	12
4.2	Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	12
4.3	Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	12
4.4	Haussperling (<i>Passer domesticus</i>).....	13
4.5	Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>).....	13
4.6	Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	13
4.7	Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>).....	13
4.8	Blauer Eichenzipfelfalter (<i>Quercusia quercus</i>).....	14
4.9	Weinhähnchen (<i>Oecanthus pellucens</i>)	14
4.10	Westliche Beißschrecke (<i>Platycleis albopunctata</i>).....	14
4.11	Wiesen-Grashüpfer (<i>Chorthippus dorsatus</i>).....	14
5.	Hinweise für die Planung	15
6.	Fazit.....	17

Teil B Artenschutzprüfung gemäß § 44 (1) BNatSchG

1.	Rechtliche Grundlagen für die Artenschutzprüfung.....	18
2.	Datengrundlagen.....	20
3.	Wirkfaktoren des Vorhabens und Ermittlung der Betroffenheit	21
4.	Wirkungsanalyse.....	25
4.1	Säugetiere (excl. Fledermäuse).....	25
4.2	Fledermäuse	25
4.3	Vögel.....	25
4.4	Reptilien	29
4.5	Amphibien	29
4.6	Fische	29
4.7	Libellen.....	29
4.8	Tagfalter	30
4.9	Heuschrecken	30
4.10	Totholzbesiedelnde Käfer	30
4.11	Sonstige Arten	30
5.	Fazit.....	31

Listen und Tabellen

- Erläuterungen zu den Artenlisten
- Vogelarten im Untersuchungsraum
- Fledermausarten im Untersuchungsraum
- Reptilienarten im Untersuchungsraum
- Tagfalterarten im Untersuchungsraum
- Heuschreckenarten im Untersuchungsraum

Fotodokumentation

Kartenteil

Prüfbögen der formalen Artenschutzprüfung



Teil A Gutachterliche Aussagen zur Gebietsfauna

1. Veranlassung

Im Stadtteil Mainz-Weisenau wird im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens die Nachnutzung eines ehemaligen Gärtnerigeländes vorbereitet. Die Planung sieht vor in dem beschriebenen Areal Wohnbebauung zu realisieren. Im Osten bzw. Südosten reicht das Plangebiet zudem an die randlichen Gehölzflächen eines ehemaligen Steinbruchs heran. Durch die vom Vorhaben ausgehenden Wirkmechanismen, sind beeinträchtigende Wirkungen auf die lokale Fauna nicht auszuschließen. Daher wurde das Plangebiet hinsichtlich seiner *artenschutzfachlichen Bedeutung* untersucht (Teil A) und der Eingriff unter *artenschutzrechtlichen Aspekten* (Teil B) bewertet.

Die das Plangebiet kennzeichnenden biostrukturellen und zoogeographischen Verhältnisse erlauben von vorneherein Vorkommen bestimmter Arten oder ganzer Artengruppen, die als streng geschützte Taxa von den Schutzbestimmungen der genannten Gesetzespassagen betroffen sind, für das Plangebiet auszuschließen (vgl. dazu auch Teil B - Kapitel 3). Derartige Ausschlusskriterien sind u.a. das Fehlen von relevanten Reproduktionsgewässern, Quartierstrukturen, Feucht- und Frischwiesen oder stark thermisch überprägten Offenlandflächen sowie die bekannte Verbreitungsgeographie vieler Arten. Für diese Arten/Artengruppen war daher auch keine aktuelle Erfassung bzw. eine entsprechende, bewertende Betrachtung im Rahmen dieses Gutachtens durchzuführen. Unter *artenschutzfachlichen* und *artenschutzrechtlichen Aspekten* verblieben für das Plangebiet als relevante Artengruppen demnach *Fledermäuse, Vögel, Reptilien, Tagfalter* und *Heuschrecken*.

Das vorliegende Gutachten greift – unter den zuvor gemachten Beschränkungen - die artenschutzfachliche Situation im Plangebiet auf, erfasst und bewertet Vorkommen relevanter Arten, gibt Hinweise zur Eingriffsminimierung oder zur -kompensation und erstellt artspezifische Auswirkungsprognosen für den Planfall.

2. Untersuchungsraum und Methodik

Der Untersuchungsraum der faunistischen Kartierung umfasst als Kernzone das Gebiet das für die Siedlungsflächenerweiterung vorgesehen ist (Vorhabensgebiet, Plangebiet). In die Erfassung wurden auch die unmittelbaren Umgebungsflächen – vor allem die im Osten und Südosten angrenzenden Gehölzflächen – miteinbezogen (Untersuchungsraum).

Die ornithologische Erfassung erfolgte durch Verhörung und Sichtbeobachtung während der Begehungen. Die jeweilige Begehung erfolgte als Transektmuster¹, das eine vollständige Durchmusterung des Untersuchungsraumes ermöglichte. Auswertungen von Beobachtungszeit, Verhalten (Gesang, Füttern u.a.), Direktbeobachtungen (Jungvögel, Nest u.ä.), Habitatanforderungsprofil/Strukturangebot etc. ermöglichten die jeweilige Statusableitung. Aufgrund des noch relativ frühzeitigen Kartierungsbeginns war es noch möglich vorhandene Nester mittlerer und größerer Baumfreibrüter eindeutig zu erkennen und ggf. zu lokalisieren, wie auch die Nachsuche nach natürlichen Baumhöhlen oder Spechthöhlen erleichtert wurde.

Begehungstermine in 2010:

24. Februar, 13. März, 26. März, 09. April, 29. April, 11. Mai, 22. Juni, 21. Juli und 20. August

Weiterhin wurden für die Erstellung des Gutachtens die nachfolgenden Literaturquellen ausgewertet bzw. berücksichtigt:

- Gutachterliche Aussagen zur artenschutzfachlichen Situation (Winkler, 2007 und 2009) für das Vorhaben Wohnbebauung ‚Heiligkreuzweg 75-87‘ in Mainz -Weisenau
- Ornithologische Jahresberichte für Rheinland-Pfalz (AKRP)

¹ Ein Transekt ist hier ein landschaftsökologischer Begriff für eine nach bestimmten Kriterien festgelegte gerade Linie in der Landschaft, die zur regelmäßigen und/oder nachvollziehbaren Datenerfassung abgegangen wird; das im vorliegenden Fall angewandte Transektmuster verbindet eine Vielzahl dieser Linien zu einer Gesamtheit für eine geregelte Durchmusterung des gesamten Untersuchungsraumes

3. Bestandsdarstellung und -bewertung

3.1 Aktuelle Nutzung

Das Vorhabensgebiet stellt sich als ausgedehnte Brachfläche dar, die mehrfach im Jahr gemulcht wird; Bestandsbildner ist dabei häufig Brombeere sowie Jungaufwuchs von Feldahorn, Schlehe, Flieder u.a. Insgesamt stellt sich die Fläche ganzjährig relativ blütenarm dar und besitzt fast durchgängig eine geschlossene, dichte Vegetationsdeckung. Arealweise waren Bracheinseln oder –streifen auch längere Zeit vorhanden (vgl. dazu auch die Abbildungen 1 und 2 der Fotodokumentation).

Der Gehölzbestand auf der Fläche selbst beschränkt sich auf wenige alte Obstbäume an der westlichen Gebietsperipherie, von denen ein älterer Walnussbaum prägend wirkt. Bei einem dieser Bäume war in einem Haupt-Ast eine natürliche Höhlenbildung festzustellen (vgl. dazu die Abbildung 3 der Fotodokumentation). Sonstige Baum- oder gar Spechthöhlen waren ebensowenig nachweisbar wie die Nester mittlerer und größerer Baumfreibrüter oder sogar Greifvogel-Horste.

Im Südosten schließt sich ein breiter Gehölzzug an, der in seiner Längsrichtung von einem Fußweg geteilt wird; bestandsbildend sind hier vor allem Baumarten. Dieser Gehölzzug bildet dabei das strukturelle Übergangselement zum angrenzenden, alten Steinbruch. Vorwiegend im Norden und Osten reichen gehölzgeprägte Freiflächen des Siedlungsrandes, aber auch der verbleibenden Gärtnerfläche bis an die Ränder des Vorhabensgebietes heran.

Aufgrund ihrer besonderen Bedeutung sollten Teilareale des Untersuchungsraumes soweit möglich erhalten werden (vgl. dazu die Karte 5 *Flächenbewertung*)

3.2 Artenspektrum

Fledermäuse

Im Rahmen der faunistischen Erfassung gelangen Nachweise der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Im Vorhabensgebiet war ein alter Obstbaum nachweisbar, der eine natürliche Baumhöhlenbildung aufweist und der daher (potenziell) Quartierfunktion für die lokale Fledermausfauna übernehmen kann. Die räumliche Einordnung der Nachweise ist der anliegenden Karte 1 *Fledermäuse* zu entnehmen.

Im Rahmen der faunistischen Kartierung konnten Nachweise für eine gefährdete und geschützte Art erbracht werden.

Vögel

Insgesamt liegen für den Untersuchungsraum Nachweise für das Vorkommen von 38 Vogelarten vor. Alle Arten wurden im Rahmen der faunistischen Kartierung aktuell erfasst und belegt. Nachstehend werden die genannten Nachweise – differenziert nach ihrem Vorkommensstatus – dargestellt.

Brutvogelarten, Randsiedler

Von den eingangs genannten 38 Arten, die für das Untersuchungsgebiet nachweisbar waren sind, sind nur 19 Arten als echte *Brutvogelarten* einzustufen. Für diese Einstufungen wurden die unmittelbar an das Vorhabensgebiet angrenzenden Gehölzbestände mitberücksichtigt. Im Vorhabensgebiet selbst finden aufgrund der Gehölzarmut deutlich weniger Arten geeignete Bruthabitatstrukturen. Zwölf Arten finden dagegen nur in den Umgebungsbereichen geeignete Bruthabitatstrukturen und werden daher als *Randsiedler* klassifiziert. Ein Teil dieser Arten nutzt zudem das Gebiet als Nahrungshabitat, so dass für diese Art die Abgrenzung zum Status ‚*Nahrungsgast*‘ fließend ist. Als Brutvogelarten herauszustellen sind bspw. Arten wie Feldsperling (*Passer montanus*), Girlitz (*Serinus serinus*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*) oder Wachholderdrossel (*Turdus pilaris*), da für diese Arten unmittelbare Eingriffswirkungen zu befürchten sind.

Eine vollständige Übersicht über die Arten mit Brutvogel- bzw. Randsiedlerstatus gibt die anliegende Artenliste. Die räumliche Einordnung der Nachweise naturschutzfachlich interessanter Vogelarten (ohne Greifvögel) ist der anliegenden Karte 2 *Vögel* zu entnehmen. Die Vorkommen artenschutzfachlich bzw. artenschutzrechtlich bedeutender Arten sind zudem in den einschlägigen Kapiteln beschrieben.

Nahrungsgäste

Als **reine** Nahrungsgäste, die im Untersuchungsraum – aber auch in den unmittelbaren, funktional verknüpften Anschlussbereichen - keine geeigneten Bruthabitatstrukturen besitzen, sind Arten wie Haustaube (*Columba livia*), Mauersegler (*Apus apus*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*) und Turmfalke (*Falco tinnunculus*) zu nennen.

Rastvogelarten

Die ermittelten Daten weisen für die Phase des Frühjahrszuges keine Besonderheiten auf; dementsprechend wird dem Gebiet auch keine gesteigerte Bedeutung für Rastvogelarten beigemessen; hinzu kommt, dass das Gebiet auch aufgrund seiner strukturellen Ausstattung, räumlichen Lage und störökologischen Belastung nur suboptimale Voraussetzungen für eine Trittsteinfunktion während der Vogelzugphasen bietet.

Wintergäste

Aufgrund der vorhandenen Datenlage und des für diese Fragestellung zu späten Kartierungsbeginns, können hierzu keine verbindlichen Aussagen gemacht werden; aber auch hier ist zu erwarten, dass das Gebiet aufgrund seiner strukturellen Ausstattung, seiner Siedlungsnähe und der störökologischen Belastung (Autobahn, Spaziergänger, Hunde u.a.) nur eine nachgeordnete Bedeutung für überwinternde Vogelarten besitzt.

Reptilien

Im Rahmen der faunistischen Erfassung gelang nur der Nachweis einer Reptilienart: Blindschleiche (*Anguis fragilis* – Totfund). Die gezielte Nachsuche nach der Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Mauereidechse (*Podacris muralis*) und Schlingnatter (*Coronella austriaca*) blieb erfolglos. Die aktuell im Vorhabensgebiet vorherrschende Vegetationsdeckung ist zu dicht und bietet zu wenige Sonnenplätze um als Reptilienlebensraum der vorgenannten Arten geeignet zu sein.

Im Rahmen der faunistischen Kartierung konnten Nachweise für eine geschützte Art erbracht werden.

Tagfalter

Die Tagfalterfauna stellt sich mit 20 angetroffenen Arten – in Anbetracht des geringen Blütenangebotes im Untersuchungsraum und speziell im Vorhabensgebiet sowie der umgebenden - relativ artenreich dar. Die Mehrzahl der angetroffenen Arten gilt jedoch als häufig und verbreitet. Naturschutzfachlich bemerkenswert ist allein das Vorkommen des Blauen Eichenzipfelfalters (*Quercusia quercus*). Die räumliche Einordnung der naturschutzfachlich bemerkenswerten Nachweise ist der anliegenden Karte 3 *Tagfalter* zu entnehmen.

Im Rahmen der faunistischen Kartierung konnten Nachweise für stenotope, seltene, gefährdete und geschützte Arten erbracht werden.

Heuschrecken

Ähnlich der Tagfalterfauna stellt sich die lokale Heuschreckenfauna mit 13 angetroffenen Arten – in Anbetracht des weitgehend einheitlichen Vegetationsbildes und der dichten Vegetationsdeckung - relativ artenreich dar. Die Mehrzahl der angetroffenen Arten gilt jedoch als häufig und verbreitet. Naturschutzfachlich bemerkenswert sind die Vorkommen von Weinhähnchen (*Oecanthus pellucens*), Westliche Beißschrecke (*Platycleis albopunctata*) und Wiesen-Grashüpfer (*Chorthippus dorsatus*). Die räumliche Einordnung der naturschutzfachlich bemerkenswerten Nachweise ist der anliegenden Karte 4 *Heuschrecken* zu entnehmen. Aufgrund der strukturellen Gegebenheiten (Fehlen von Bereichen mit schütterer Vegetation oder Rohbodenflächen) finden geschützte Arten wie bspw. die im Landschaftsraum vorkommende Blauflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulea*) keine geeigneten Vorkommensbedingungen.

Im Rahmen der faunistischen Kartierung konnten Nachweise für stenotope, seltene und gefährdete Arten erbracht werden.

3.3 Seltene, gefährdete und besonders geschützte Arten

3.3.1 Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL)

Aktuell ist nur das Vorkommen von einer Art dieser Schutzkategorie nachgewiesen: **Schwarzmilan** (*Milvus migrans*). Die Art findet im eigentlichen Vorhabensgebiet keine geeigneten Bruthabitatstrukturen und besitzt dort nur ‚Gastvogelstatus‘.

3.3.2 Arten des Anhang IV der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie (FFH-RL)

Mit der **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*) wurde eine Art dieser Schutzkategorie im Untersuchungsraum nachgewiesen. Aufgrund ihrer starken synanthropen Bindung nutzt die Zwergfledermaus das Umfeld der an der Gebietsperipherie vorhandenen Gehölzzüge für ihre Jagdflüge.

3.3.3 streng geschützte Arten nach BArtSchV

Im Rahmen der aktuellen Erfassung konnte nur das Vorkommen einer Art dieser Schutzkategorie nachgewiesen werden: **Grünspecht** (*Picus viridis*). Aufgrund fehlender bzw. nur suboptimal entwickelter Bruthabitatstrukturen besitzt die Art im Vorhabensbereich nur ‚Gastvogelstatus‘.

3.3.4 streng geschützte Arten nach BNatSchG

Insgesamt konnte bei der faunistischen Erfassung mit den bereits vorgenannten Arten - **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*), **Grünspecht** (*Picus viridis*) und **Schwarzmilan** (*Milvus migrans*) - sowie zwei weiteren Greifvogelarten - **Mäusebusard** (*Buteo buteo*) und **Turmfalke** (*Falco tinnunculus*) fünf Arten dieser Schutzkategorie nachgewiesen werden. Keine der Arten findet im Plangebiet geeignete Bruthabitatstrukturen. Teilweise erfolgt eine mehr oder weniger intensive Nutzung als Jagdhabitat oder die Art siedelt in den angrenzenden Siedlungs- bzw. Waldbereichen.

3.3.5 Arten der Roten-Liste Deutschland

Die faunistische Erfassung erbrachte Nachweise für **drei Arten** die in der Roten Liste von Deutschland geführt werden (zwei Vogelarten, eine Heuschreckenart):

- Für keine Art gilt der ‚Bestand‘ als ‚erloschen‘ als (RLD 0)
- Keine Art gilt als ‚vom Aussterben bedroht‘ (RLD 1)
- Keine Art gilt als ‚stark gefährdet‘ (RLD 2)
- Keine Art gilt als ‚gefährdet‘ (RLD 3)
- drei Arten werden in der ‚Vorwarnstufe‘ geführt (RLD V) - **Feldsperling** (*Passer montanus*), **Haussperling** (*Passer domesticus*), **Westliche Beißschrecke** (*Platycleis albopunctata*); allein die Westliche Beißschrecke ist im Gebiet resident, die Vogelarten sind Nahrungsgäste bzw. Randsiedler.

3.3.6 Arten der Roten-Liste Rheinland-Pfalz

Die faunistische Erfassung erbrachte den Nachweis für das Vorkommen von **sechs Arten** die in der Roten Liste von Rheinland-Pfalz geführt werden:

- Keine Art gilt als ‚*vom Aussterben bedroht*‘ (RLRP 1)
- Eine Art gilt als ‚*stark gefährdet*‘ (RLRP 2) – **Weinhähnchen** (*Oecanthus pellucens*); die Art ist im Vorhabensgebiet resident.
- Drei Arten gelten als ‚*gefährdet*‘ (RLRP 3) – **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*), **Schwarzmilan** (*Milvus migrans*) und **Westliche Beißschrecke** (*Platycleis albopunctata*); während Zwergfledermaus und Schwarzmilan das Vorhabensgebiet nur für ihre Jagd- und Suchflüge nutzen, ist die Westliche Beißschrecke im Gebiet resident.
- zwei Arten gelten als ‚*potenziell gefährdet*‘ (RLRP 4) - **Blauer Eichenzipfelfalter** (*Quercusia quercus*) sowie **Wiesen-Grashüpfer** (*Chorthippus dorsatus*); der Wiesen-Grashüpfer ist im Vorhabensgebiet resident, während das Vorkommen des Blauen Eichenzipfelfalters eigentlich an die angrenzenden Gehölzbestände im Südosten und Osten gebunden ist und die Art im Vorhabensgebiet allenfalls als ‚*Irrgast*‘ vorkommt.

4. Auswirkungsprognose – (Planungsfall)

Nachfolgend werden die Auswirkungen auf die angetroffenen Arten mit einer gesteigerten Empfindlichkeit, bzw. mit einer gesteigerten artenschutzfachlichen Bedeutung prognostiziert. Bewertet wird dabei das Vorkommen der Arten im Gesamtbetrachtungsraum (Plangebiet und unmittelbare Umgebungsstrukturen). Die Prognose erfolgt zunächst verbal-argumentativ und wird abschließend auf eine Bewertungssymbolik reduziert. Es bedeuten:

- erhebliche Beeinträchtigung
- Beeinträchtigung ist zu erwarten/nicht auszuschließen
- (-) Beeinträchtigung erwartbar, jedoch durch Maßnahmen kompensierbar
- 0** unveränderte Bestandssituation
- + Verbesserung der Bestandssituation ist zu erwarten
- ++** erhebliche Verbesserung der Bestandssituation

4.1 Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Die Zwergfledermaus nutzt das Vorhabensgebiet nur als kleinen Teil ihres ausgedehnten Nahrungshabitates (Nahrungsgast); bei den Begehungen war sie mit wenigen Individuen in den inneren und äußeren Grenzlinienbereichen des südlich angrenzenden Gehölzzuges zu beobachten; eine weitere Einzelbeobachtung gelang nordöstlich des Plangebietes in einer von Bäumen bestandenen Freiflächenzone zwischen der hier vorhandenen Bebauung, nahe eines Fußweges (vgl. anliegende Karte 1). Geeignete Quartierstrukturen sind im Vorhabensgebiet nicht vorhanden; die vorhandene Baumhöhle wird von Vertretern dieser Art üblicherweise nicht genutzt, andere Arten waren nicht nachweisbar.

Auswirkung des Vorhabens: 0

4.2 Feldsperling (*Passer montanus*)

Feldsperlinge konnten nur an der östlichen Peripherie des Untersuchungsraumes im Umfeld eines privaten Spielplatzes sowie im Randbereich des hier verlaufenden Heckenzuges nachgewiesen werden (vgl. anliegende Karte 2); die Beobachtung belegt Revierverhalten, weshalb die Art als *Brutvogelart* zu klassifizieren ist. Innerhalb des Vorhabensgebietes findet die höhlenbrütende Art keine geeigneten Bruthabitatstrukturen; durch den geplanten Gehölzerhalt (vgl. Kapitel 5) sowie durch die vorgesehene Installation geeigneter Nistgeräte, entsteht für diese Art keine Beeinträchtigung.

Auswirkung des Vorhabens: 0

4.3 Grünspecht (*Picus viridis*)

Der Grünspecht konnte regelmäßig im Vorhabensgebiet bei der Nahrungssuche („Stochern“) beobachtet werden; für die Umgebungsbereiche liegen darüber hinaus noch regelmäßig Verhörungen vor; im Vorhabensgebiet selbst waren keine Bruthöhlen nachweisbar; mit Ausnahme des Walnussbaumes sind hier zudem auch keine

potenziell geeigneten Baumindividuen vorhanden. Beeinträchtigungen auf aktuell genutzte Bruthabitatstrukturen sind daher nicht erkennbar.

Auswirkung des Vorhabens: 0

4.4 Haussperling (*Passer domesticus*)

Der Haussperling ist eine Vogelart, die eine starke synanthrope Bindung aufweist und regelmäßig ihre Vorkommensnischen im anthropogenen Umfeld findet. Er kommt aktuell im Bereich der das Vorhabensgebiet umgebenden Gebäudekomplexe vor (vgl. anliegende Karte 2). Der Haussperling findet hier nutzbare Niststandorte – vor allem Gebäudenischen – und ist als Brutvogelart einzustufen. Im Vorhabensgebiet selbst fehlen jedoch geeignete Bruthabitatstrukturen, so dass die Art hier nur beim Einwechseln in die peripheren Bereiche beobachtet werden konnte (Nahrungsgast). Im Planfall wird sich das nutzbare strukturelle Angebot für den Haussperling im Vorhabensgebiet deutlich verbessern (Zunahme nutzbarer Gebäudenischen), so dass für diese Art von einer positiven Wirkung ausgegangen werden kann.

Auswirkung des Vorhabens: +

4.5 Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Der Mäusebussard nutzt das Vorhabensgebiet nur als Teil seines ausgedehnten Nahrungshabitates (Nahrungsgast); die geplante Nutzungsänderung innerhalb des Vorhabensgebietes ist für die Wertigkeit seines Gesamt-Nahrungshabitates unerheblich. Horststandorte sind weder im Vorhabensgebiet selbst noch in den damit funktional verknüpften, angrenzenden Gehölzstreifen vorhanden.

Auswirkung des Vorhabens: 0

4.6 Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

Ähnlich dem Mäusebussard nutzt der Schwarzmilan das Vorhabensgebiet nur als Teil seines ausgedehnten Nahrungshabitates (Nahrungsgast); seine Präsenz im Gebiet war jedoch selten; die geplante Nutzungsänderung innerhalb des Vorhabensgebietes ist für die Wertigkeit seines Gesamt-Nahrungshabitates unerheblich. Horststandorte sind weder im Vorhabensgebiet, noch in den damit funktional verknüpften, angrenzenden Gehölzstreifen vorhanden.

Auswirkung des Vorhabens: 0

4.7 Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Wie auch die anderen, bei der Kartierung beobachteten Greifvogelarten, nutzt der Turmfalke das Plangebiet nur als Teil seines ausgedehnten Nahrungshabitates (Nahrungsgast); die geplante Nutzungsänderung ist für die Wertigkeit seines Gesamt-Nahrungshabitates unerheblich. Horststandorte sind weder im Vorhabensgebiet noch in den damit funktional verknüpften, angrenzenden Gehölzstreifen vorhanden.

Auswirkung des Vorhabens: 0



4.8 Blauer Eichenzipfelfalter (*Quercusia quercus*)

Beobachtungen des Blauen Eichenzipfelfalters gelangen mehrfach an besonnten Abschnitten des südexponierten Gehölzzuges im Übergangsbereich zu dem hier angrenzenden Kalksteinbruch (vgl. anliegende Karte 3); im Vorhabensgebiet kommt die Art allenfalls als *Irrgast* vor, da sie hier keine geeigneten Raupenfutterpflanzen (blühfähige, ältere Eichen) findet; dementsprechend sind durch das Vorhaben keine Reproduktionshabitate des Falters betroffen.

Auswirkung des Vorhabens: 0

4.9 Weinhähnchen (*Oecanthus pellucens*)

Nachweise des Weinhähnchens gelangen im Zuge der Dämmerungsbegehungen durch Verhörungen des Artgesangs; hierbei waren individuenreiche Vorkommen der Art im Vorhabensgebiet selbst, aber auch auf den Steinbruchhängen im Südosten des Plangebietes feststellbar (vgl. Karte 4); durch die geplante Nutzungsänderung erfährt die Art eine deutliche Minimierung ihres Siedlungsareals im betroffenen Landschaftsraum; in Anbetracht der derzeitigen Struktursituation im Bereich des angrenzenden Steinbruchs ist jedoch kein Erlöschen der lokalen Population zu befürchten; aus der Betroffenheitssituation lassen sich jedoch eindeutige, qualitative Forderungen hinsichtlich der benötigten Kompensationsmaßnahmen ableiten (vgl. dazu Kapitel 5), die die drohenden Bestandsverluste an anderer Stelle wieder ausgleichen.

Auswirkung des Vorhabens: (-)

4.10 Westliche Beißschrecke (*Platycleis albopunctatus*)

Auch die Westliche Beißschrecke war im Vorhabensgebiet selbst mit einer stabilen Population vertreten; weitere Nachweise gelangen auf den Steinbruchhängen im Südosten des Plangebietes sowie auf einer kleinen besonnten Lichtung im Südwesten des Plangebietes (vgl. anliegende Karte 4); durch die geplante Nutzungsänderung erfährt die Westliche Beißschrecke eine deutliche Minimierung ihres Siedlungsareals im betroffenen Landschaftsraum; in Anbetracht der nachgewiesenen Verbreitungssituation ist jedoch kein Erlöschen der lokalen Population zu befürchten; aus der Betroffenheitssituation lassen sich jedoch eindeutige, qualitative Forderungen hinsichtlich der benötigten Kompensationsmaßnahmen ableiten (vgl. dazu Kapitel 5), die die drohenden Bestandsverluste an anderer Stelle wieder ausgleichen.

Auswirkung des Vorhabens: (-)

4.11 Wiesen-Grashüpfer (*Chorthippus dorsatus*)

Als weitere unmittelbar vom Vorhaben betroffene Heuschreckenart ist der Wiesen-Grashüpfer zu nennen. Für ihn lässt sich ein den beiden vorgenannten Arten vergleichbares Verbreitungs- und Gefährdungsbild nachweisen (vgl. anliegende Karte 4). Auch hier ergibt sich die Notwendigkeit die drohenden Bestandsverluste an anderer Stelle wieder ausgleichen (vgl. dazu Kapitel 5).

Auswirkung des Vorhabens: (-)



5. Hinweise für die Planung

Zur Vermeidung von natur- und artenschutzfachlichen sowie artenschutzrechtlichen, erheblichen Beeinträchtigungen ist die Durchführung der nachfolgend aufgeführten Maßnahme zwingend. Sie sind als verbindliche Regelungen in die Festsetzungen des Bebauungsplanes zu übernehmen:

- M 01** Beschränkung der Rodungszeit: die Rodung der Gehölze muss außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28. Februar - erfolgen.
- M 02** Erhalt von Gehölzstrukturen: insbesondere der entlang der südöstlichen und südlichen Gebietsperipherie vorhandene, von Baumarten dominierte Gehölzriegel ist vollständig zu erhalten (Sicherung von Bruthabitatstrukturen; Pufferstruktur gegen weitere – jetzt vom Vorhaben ausgehende - störökologische Belastungen der südlichen Anschlussbereiche). Durch die Maßnahme werden teilweise Eingriffswirkungen vermieden. *Eine genaue Grenzziehung muss im Rahmen des Umweltberichtes erfolgen.*
- M 03** Installation von Nistgeräten: Als Ersatz für potenzielle und perspektivische Quartier- und Baumhöhlenverluste sind entsprechende Hilfsgeräte im funktionalen Umfeld zu installieren; als sinnvoll wird hierbei der Gehölzzug zwischen Vorhabensgebiet und südöstlich angrenzendem Grubenbereich angesehen; insgesamt sind **drei Nistkästen für Halbhöhlenbrüter** (1x Baumläuferhöhle Typ² 2B oder 2BN, 2x Halbhöhle Typ 2HW), **drei Nistkästen für Höhlenbrüter** (je 1x Kleiberhöhle Typ 5KL, Nisthöhle 1B und Nisthöhle 1M) sowie **drei Fledermauskästen** (2x Flachkasten Typ 1 FF, 1x Fledermaushöhle 2FN) aufzuhängen; die Umsetzung dieser Maßnahme sollte den Eingriffen vorangestellt werden; die Installation sollte vor Beginn der Brut- und Setzperiode abgeschlossen sein (bis Anfang März). Zielarten: Gartenbaumläufer, Hausrotschwanz, Kleiber, Blau- und Kohlmeise, Feld- und Haussperling, Star sowie Zwergfledermaus. CEF-Maßnahme. *Eine räumliche Konkretisierung ist im Umweltbericht vorzunehmen.*
- M 04** Schaffung von Brachen und Ruderalflächen: Schaffung von möglichst gehölzfreien, Brachearealen, die eine deutliche Prägung durch Altgrasbestände und Hochstauden aufweisen; anzustreben ist dabei eine Positionierung im funktionalen Umfeld um ein Abwandern bzw. Einwandern der Tiere aus dem Vorhabensgebiet zu begünstigen. *Eine genaue Ausweisung dieser Kompensationsflächen sowie entsprechende Qualitätsfestlegungen muss im Rahmen des Umweltberichtes erfolgen.*
- M 05** Beräumung des Baufeldes: für die Beräumung des Baufeldes (Entfernung der Vegetationsschicht und Abschieben des Oberbodens- ohne Gehölzrodungen!) wird eine Durchführung im August/September empfohlen um so

² Alle Typbezeichnungen sind der Produktpalette der Firma Schwegler entlehnt; qualitativ gleichwertige Produkte anderer Hersteller sind selbstverständlich ebenso einsetzbar

die Populationen der vorkommenden, naturschutzfachlich bemerkenswerten Heuschreckenarten zu schonen. Zu diesem Zeitpunkt ist die Mehrzahl der Tiere schon flugfähig und kann Ausweichhabitate erreichen, gleichzeitig hat die Eiablage noch nicht oder nur teilweise begonnen, so dass die abgelegten Eipakete nicht im Rahmen der Beräumung vernichtet werden; da keine Offenlandbrüter im Plangebiet vorkommen, ist dieses Vorgehen auch für die lokale Avifauna vertretbar.

- M 06** Freiflächengestaltung: Das Freiflächenkonzept sollte im Plangebiet eine ausgewogene Mischung aus Baum- und Heckenpflanzungen mit einheimischen, standortgerechten Arten beinhalten; eine weitgehend extensive Gehölzentwicklung und – pflege ist zu berücksichtigen. *Die Konkretisierung hinsichtlich Art, Anzahl und Pflanzpunkte/-areale ist im Rahmen des Umweltberichtes festzulegen.*

Die nachstehend aufgeführten Maßnahmen zur Verbesserung der artenschutzfachlichen Situation im Plangebiet nach Umsetzung der Maßnahme sind als Hinweise zu verstehen, die jedoch durchaus auch festgesetzt werden können. Die Auflistung ist zufällig und bildet keine Prioritäten hinsichtlich der Dringlichkeit einer Umsetzung:

- Niststeine für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter sind einzubauen.
- bei geeigneter Bauweise sind Einfluglöcher für Fledermäuse in Dachstühlen (spezielle Dachziegel) oder Giebelspitzen sowie fledermausgerechte Mauer- verkleidungen vorzusehen. *Eine genauere Spezifikation hinsichtlich der konstruktiven Ausführung der genannten Mauerverkleidungen sollte im Rahmen des Umweltberichtes erfolgen*
- Einsatz von Natriumdampflampen (HSE/T-Lampe) zur Minderung von beleuchtungsbedingten Lockeffekten und Totalverlusten bei der lokalen Entomofauna (verschobenes Spektrum der emittierten Lichtstrahlung); die Lampen müssen staubdicht sein, die Lichtemissionen dürfen nur nach unten abstrahlen.
- Pflanzung von Weidenarten zur Verbesserung der Frühtracht (Wildbienen),
- Pflanzung des ‚Schmetterlingsstrauches‘ *Buddleja davidii* im Rahmen der Freiflächengestaltung zur Unterstützung der lokalen Tagfalterfauna
- bei den Gehölzpflanzungen sind unbehandelte Pflanzpfähle (wichtige Nist- substratquelle für diverse Hautflüglerarten) zu verwenden

6. Fazit

- Im Untersuchungsraum war mit der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) eine Fledermausart bei ihren Jagdflügen zu beobachten; eine Quartiernutzung im Vorhabensgebiet ist nicht gegeben.
- Insgesamt gelang der Nachweis von 38 Vogelarten, denen unterschiedliche Vorkommens-Stati im Gebiet zukommen. 19 Arten gelten dabei als echte Brutvogelarten im Untersuchungsraum.
- Als gefährdete Brutvogelarten (Rote-Liste Arten) waren nur Feldsperling (*Passer montanus*) und Haussperling (*Passer domesticus*) nachweisbar.
- Gefährdete oder artenschutzrechtlich bedeutsame Reptilienarten waren nicht nachweisbar.
- Mit dem Blauen Eichenzipfelfalter (*Quercusia quercus*) gelang nur die Beobachtung einer artenschutzfachlich bedeutsamen Tagfalterart in den Randbezirken des Untersuchungsraumes.
- Das Plangebiet betrifft Siedlungsareale von drei artenschutzfachlich bedeutsamen Heuschreckenarten – Weinhähnchen (*Oecanthus pellucens*), Westliche Beißschrecke (*Platypleis albopunctata*), Wiesen-Grashüpfer (*Chorthippus dorsatus*).
- Das angetroffene Artenspektrum ist typisch für die im Untersuchungsraum angetroffenen Standortverhältnisse und weist elf seltene, streng geschützte oder gefährdete Arten (Arten mit gesteigerter Empfindlichkeit) auf.
- Vorhabensbedingt entstehen nach derzeitigem Kenntnisstand – bei Berücksichtigung der in Kapitel 5 formulierten Maßnahmen - keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungswirkungen auf gefährdete und streng geschützte Arten oder Arten die im Anhang I der VS-RL bzw. im Anhang IV der FFH-RL geführt werden.

Gutachten erstellt:

Büro für Umweltplanung
Steinbühl 11, 64668 Rimbach

Rimbach, den 22. September 2010



Dr. Jürgen Winkler

Teil B Artenschutzprüfung gemäß § 44 (1) BNatSchG

1. Rechtliche Grundlagen

Die Anforderungen des Artenschutzes, die im Rahmen von Genehmigungsverfahren maßgeblich sind, gibt im Wesentlichen § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vor. Sie beziehen sich zunächst auf alle besonders und streng geschützten Arten im Sinne der Definitionen des § 7 (2) Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG. Demnach sind folgende Arten **besonders geschützt**:

- alle Arten in den Anhängen A und B der EG-Artenschutzverordnung (EGArtSchV),
- alle Arten im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL),
- alle ‚europäischen Vogelarten‘,
- alle Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) aufgeführt sind.

Folgende Arten sind nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG **streng geschützt**:

- alle Arten in Anhang A der EG-Artenschutzverordnung (EGArtSchV),
- alle Arten des Anhang IV der FFH- Richtlinie
- alle Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (2) aufgeführt sind.

Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

§ 44(5) BNatSchG regelt:

Für nach § 18 (2) BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, gelten die Zugriffsverbote nach Maßgabe des Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (2) Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.



Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Demnach sind nach derzeit gängiger Rechtsauffassung für nach § 18 (2) BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind – und um solche handelt es sich im vorliegenden Fall – bezüglich der artenschutzrechtlichen Regelung der §§ 44ff BNatSchG **nur für die europarechtlich geschützten Arten, dies sind die europäischen Vogelarten und die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie**, relevant (TRAUTNER 2008). Ist zu erwarten, dass die Schädigungs- und Störungstatbestände z.B. durch die Auswirkungen eines geplanten Vorhabens erfüllt werden, können die nach Landesrecht zuständigen Behörden gemäß § 45 (7) BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- 2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,*
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Nachfolgend wird geprüft, inwieweit das Vorhaben mit den Anforderungen des § 44 (1) BNatSchG vereinbar ist. Dabei ist zu ermitteln, ob vorhabensbedingt Auswirkungen zu erwarten sind, die unter die dort genannten Verbotstatbestände fallen. Sollte dies der Fall sein, so ist für die relevanten Arten zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG gegeben sind.

2. Datengrundlagen

Eine aktuelle, mehrfache Begehung des Plangebietes zur Kartierung der ausgewählten, biodeskriptorisch geeigneten und artenschutzfachlich bzw. -rechtlich relevanten Tiergruppen, wurde zwischen Ende Februar 2010 und Ende August 2010 durchgeführt. Zudem erfolgte im Rahmen dieser Begehungen eine Potenzialabschätzung als weitere Basis für die Bewertung einer möglichen Betroffenheit von Arten oder Artengruppen.

Die Ergebnisse der faunistischen Kartierung sind detailliert in Teil A des vorliegenden Gutachtens dargestellt. Für weiterführende oder konkretisierende Informationen zur Methode, Bestandssituation und räumlicher Abgrenzung des Betrachtungsbereiches wird an dieser Stelle auf diesen Teil des Gutachtens verwiesen.

Datenquellen:

- Gutachterliche Aussagen zur artenschutzfachlichen Situation (Winkler, 2007 und 2009) für das Vorhaben Wohnbebauung ‚Heiligkreuzweg 75-87‘ in Mainz -Weisenau
- Ornithologische Jahresberichte für Rheinland-Pfalz (AKRP)

3. Wirkfaktoren des Vorhabens und Ermittlung der Betroffenheit

Im Stadtteil Mainz-Weisenau wird im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens die Nachnutzung eines ehemaligen Gärtnergeländes vorbereitet. Die Planung sieht vor in dem beschriebenen Areal Wohnbebauung zu realisieren. Primär beansprucht werden dabei ausgedehnte Bracheflächen in den Anfangsstadien der Sukzession; die Gehölzentwicklung hat jedoch bereits eingesetzt, die Vegetationsdeckung beträgt nahezu 100 %. Im Süden bzw. Südosten reicht das Plangebiet an die randlichen Gehölzflächen eines ehemaligen Steinbruchs heran, während im Westen die BAB 60 angenähert ist. Im Norden und Osten grenzt das Gebiet an aktuelle Siedlungsstrukturen bzw. an Arealreste der ehemaligen Gärtnerei mit noch bestehenden Funktionsgebäuden an. Durch die vorhabensbedingten Wirkmechanismen sind beeinträchtigende Wirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Vertreter der lokalen Fauna nicht auszuschließen.

Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Bei der Beschreibung der unter diesen Aspekten relevanten Wirkungen ist im vorliegenden Fall zwischen

- *Anlagebedingten Wirkfaktoren,*
- *Baubedingten Wirkfaktoren und*
- *Betriebsbedingten Wirkfaktoren zu unterscheiden*

Anlagebedingte Wirkfaktoren:

Für die geplante Siedlungsflächenerweiterung werden vorhandene Biotopflächen unterschiedlicher Ausbildung überbaut. Dadurch tritt im Grundsatz ein unmittelbarer, irreversibler **Habitatverlust** ein. Weiterhin entstehen durch die geplante Umnutzung neue Habitattypen (Freiflächengestaltung, Kompensationsmaßnahmen), die für einen Teil der Arten weiterhin nutzbar bleiben, ggf. auch anderen – bisher nicht vorkommenden Arten – neuen Lebensraum bieten (**Habitatveränderung**). Durch den unmittelbaren Habitatverlust besonders betroffen sind *die Vogelarten der offenen Kulturlandschaften*, aber auch *gehölzgebundene Vogelarten* sowie allgemein *Arten thermisch begünstigter, hochstauden- und altgrasgeprägter Brachestandorte*.



Baubedingte Wirkfaktoren:

Alle baubedingten Eingriffe sind zeitlich begrenzt und auf die jeweilige Bauabschnittsphase beschränkt. Ihr Auftreten ist entsprechend ihrer Qualität zum Teil zeitlich entzerrt, tritt aber auch teilweise akkumulierend auf. Die beanspruchten Flächen können nach der notwendigen Inanspruchnahme jedoch wieder in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden. Hierher zu stellen sind insbesondere die Einrichtung von Baufeldern bzw. Baustellen und Materiallager aber auch Geräusch- und Staubemissionen, Erschütterungen sowie Baustellenverkehr.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Hierherzustellen sind störoökologische Belastungen durch die zukünftigen Nutzer bzw. Bewohner (visuelle Reize durch Bewegungen im Bereich der Freiflächen/Gärten, Fahrzeugverkehr, Lärm und Licht). In den unmittelbar an die bestehende Bebauung angrenzenden Bereiche des Plangebietes sind aktuell bereits vielfältige, störoökologisch wirksame Beeinträchtigungen zu verzeichnen: bestehende Bebauung, Lärm, Licht, Fahrzeugverkehr, Bewegung. Hinzu kommt, dass entlang der westlichen Gebietsperipherie ein gut frequentierter Spazierweg vorhanden ist, von dem auch schon aktuell störoökologische Belastungen in das Vorhabensgebiet einwirken. In Anbetracht dieser insgesamt als *hoch* zu bewertenden **Vorbelastung** müssen die zusätzlich von Vorhaben ausgehenden, betriebsbedingten Wirkqualitäten auf das betroffene Gebietsumfeld als nachgeordnet und in jedem Fall als nicht erheblich bewertet werden.

Ähnlich verhält es sich für den südöstlich bzw. südlich anschließenden Gehölzzug. Dieser Gehölzbestand folgt dabei beidseitig einem vorhandenen Fußweg (vgl. oben), der insbesondere in den frühen Morgen- und späten Abendstunden von Spaziergängern, Joggern und vor allem Hundebesitzern genutzt wird. Hierdurch unterliegen die unmittelbar an den Weg angrenzenden Gehölzflächen einer *hohen* störoökologischen Vorbelastung. Dementsprechend müssen auch hier die zusätzlich von Vorhaben ausgehenden, betriebsbedingten Wirkqualitäten für den betroffenen Gehölzstandort als nachgeordnet und in jedem Fall als nicht erheblich bewertet werden.

Ermittlung der Betroffenheit

Durch das geplante Vorhaben kommt es zur direkten Inanspruchnahme von rein terrestrischen Lebensräumen. Hierdurch entstehen **direkte Habitatverluste, Veränderungen der Standortverhältnisse**, aber auch **störoökologische Belastungswirkungen**. Als artenschutzfachlich **relevante** Lebensraumtypen lassen sich aufgrund der vorgefundenen strukturellen Ausstattung vor allem *Brachflächen*, aber auch *Bäume, Baumreihen und Baumgruppen, Hecken und Gebüsche* abgrenzen. Hinsichtlich der Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Taxa bedeutet dies, dass im Wesentlichen Arten/Artengruppen betroffen sind, deren Vorkommen vollständig oder teilweise (Teilhabitatnutzung) an derartige Strukturen gebunden sind. Daraus leitet sich folgende Betroffenheitssituation ab:

Keine Betroffenheit besteht für Arten / Artengruppen

- mit struktureller Bindung an Gebäude (synanthrope³ Arten - bestimmte Fledermaus- und Vogelarten),
- die eine Gewässerbindung besitzen, d.h. im Wasserkörper selbst leben oder reproduzieren (Fische, Libellen, Amphibien, aber auch Wasservogelarten)
- die für ihr Vorkommen Felsstrukturen und / oder besonnte, extensiv genutzte oder verbrachte Strukturen benötigen (z.B. div. Heuschreckenarten)
- der Feuchtgrünlandflächen (bspw. Maculinea-Arten, Großer Feuerfalter) – Strukturen sind nicht im Wirkzonenbereich vorhanden
- die für ihre Reproduktion Totholz und / oder alte Eichenbestände benötigen (bspw. Hirschkäfer, Heldbock)
- mit zoogeographischer Restriktion.

sowie – wegen fehlender Standorteignung - für artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten.

Nachfolgend wird die **Betrachtungsrelevanz verschiedener Artengruppen** dargestellt. In diesem Zusammenhang wird an dieser Stelle nochmals darauf verwiesen, dass es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 18 (2) BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, so dass nach derzeitiger Rechtsauffassung für die **nach BArtSchV ‚besonders geschützten‘ Arten** die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung entfällt. Die Belange derart klassifizierten Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt!

Säugetiere: Vorkommen des artenschutzrechtlich bedeutsamen Feldhamsters sind auszuschließen (keine Habitateignung); gleiches gilt für die Haselmaus, für deren Vorkommen im Vorhabensgebiet die standortökologischen Gegebenheiten fehlen; da die im Plangebiet vorhandenen Gehölzbestände teilweise natürliche Baumhöhlen oder -spalten aufweisen, besteht für die Gruppe der Fledermäuse eine Betrachtungsrelevanz.

Vögel: Für die Gruppe der Vögel besteht eine Betrachtungsrelevanz.

Reptilien: Für das Vorkommen der Europäischen Sumpfschildkröte fehlen die Vorkommensvoraussetzungen völlig. Aufgrund der Habitatbedingungen und der Struktur der Umgebungsbereiche sind Vorkommen der artenschutzrechtlich bedeutsamen Arten Mauereidechse (*Podacris muralis*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Schlingnatter (*Coronella austriaca*) nicht auszuschließen. Für beiden Arte besteht daher zunächst eine Betrachtungsrelevanz.

³ an den menschlichen Siedlungsbereich angepasst

Amphibien: Durch die Inanspruchnahme terrestrischer Lebensräume nicht betroffen.

Fische: Aufgrund der Inanspruchnahme terrestrischer Lebensräume nicht betroffen.

Libellen: Durch die Inanspruchnahme terrestrischer Lebensräume nicht betroffen.

Heuschrecken: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wie etwa Rotflügelige Ödlandschrecke sind wegen der fehlenden Standorteigenschaften (ausgeprägte Xerothermie) auszuschließen.

Tagfalter: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wie etwa Schwarzbauer Ameisenbläuling, Prächtiger Bläuling oder Großer Feuerfalter sind wegen der fehlenden Standorteigenschaften (Frischwiesen mit Großem Wiesenknopf, Feuchtgrünland) auszuschließen.

Totholzbesiedelnde Käfer: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wie etwa Hirschkäfer oder Großer Heldbock sind aufgrund der fehlenden Standorteigenschaften (enge Bindung an geeignete Eichenbestände) auszuschließen.

Sonstige Arten: Vorkommen sonstiger, artenschutzrechtlich relevanter Arten sind aufgrund der im Gebiet nicht vorhandenen, spezifischen standortökologischen Bedingungen auszuschließen.

Betrachtungsrelevanz besteht daher für Vögel, Reptilien und Fledermäuse.

4. Wirkungsanalyse

Nachfolgend wird – differenziert nach einzelnen Artengruppen – bewertet, inwieweit die potenziell festgestellte Betroffenheit durch die lokal herrschenden Bedingungen tatsächlich besteht, welche Arten ggf. davon betroffen sind und wie erheblich die vorhabensbedingte Eingriffswirkung jeweils einzuschätzen ist.

4.1 Säugetiere (excl. Fledermäuse)

Für diese Artengruppe wurde keine Betroffenheit festgestellt. Dementsprechend kann eine Wirkungsanalyse entfallen.

4.2 Fledermäuse

Für diese Artengruppe wurde eine grundsätzliche Betroffenheit festgestellt. Die Kartierung ergab darüber hinaus den Nachweis für ein Vorkommen der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*).

Aufgrund ihrer bekannten Gefährdungssituation in Rheinland-Pfalz erfolgte eine spezifische Artenschutzprüfung. Es tritt jedoch kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit nicht erforderlich. Die formalen Prüfbögen sind dem Anhang beigelegt.

4.3 Vögel

Für die Gruppe der Vögel erfolgt zunächst nachstehend eine differenzierte Übersichtsbetrachtung von abgegrenzten Artengruppen, die aufgrund ihrer ökologischen Schwerpunktausrichtung zusammenfassbar sind; anschließend erfolgt dabei – im Bedarfsfall - eine artspezifische Einzelprüfung.

Da es für Rheinland-Pfalz bisher noch keine verbindlichen Aussagen zu den Erhaltungszuständen einzelner Vogelarten gibt, werden – aufgrund der räumlichen Nähe – hilfsweise die Einstufungen zur hessischen Avifauna von der *Staatlichen Vogelschutzbehörde für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland* herangezogen.

Greifvögel und Eulen

Nach den Begehungen in 2010 sind Brutvorkommen der beobachteten Großgreifvögel Mäusebussard (*Buteo buteo*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*) und Turmfalke (*Falco tinnunculus*) für das Vorhabensgebiet definitiv auszuschließen, da keine Horste aufzufinden waren und auch keine geeigneten Horstbäume im Vorhabensgebiet zu verzeichnen sind. Eine Nutzung des Vorhabensgebietes als Teil ihres Nahrungshabitates ist nachweislich gegeben, entsprechende funktionale Beeinträchtigungen jedoch auszuschließen. Auch für das Vorkommen von Eulenarten und

entsprechender Bruthabitate liegen keine Hinweise vor. Diesbezügliche Nachspürungen während der Dämmerungs- und Nachtbegehungen blieben ergebnislos

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich. Allein für den in Rheinland-Pfalz gefährdeten und in Hessen mit einem ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand bewerteten Schwarzmilan erfolgte eine spezifische Artenschutzprüfung. Es tritt jedoch kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit nicht erforderlich. Die formalen Prüfbögen sind dem Anhang beigelegt.

Luftjäger

Hierzu rechnen im betroffenen Landschaftsraum der nachgewiesene Mauersegler (*Apus apus*) sowie die potenziell erwartbaren Arten Mehlschwalbe (*Delichon urbica*) und Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*). Alle Arten sind im Bereich des Betrachtungsraumes nur als (potenzielle) Nahrungsgäste einzustufen, die den Luftraum über dem Gelände nutzen. Auch bei der geplanten Flächennutzung bleibt diese Funktion – wenn auch zum Teil eingeschränkt - erhalten.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich. Allein für den in Hessen mit einem ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand bewerteten Mauersegler erfolgte eine spezifische Artenschutzprüfung. Es tritt jedoch kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit nicht erforderlich. Die formalen Prüfbögen sind dem Anhang beigelegt.

Wassergebundene Vogelarten

Im Plangebiet sind keine Wasserflächen vorhanden, wassergebundene Vogelarten waren daher bei der Erfassung nicht nachzuweisen.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Gehölzgebundene Avifauna

Durch die mit dem geplanten Vorhaben einhergehende Flächeninanspruchnahme bzw. -umnutzung kommt es auch zu kleinflächigen Gehölzverlusten (direkter Habitatverlust). Nester großer/mittlerer Baumfreibrüter waren ebensowenig vorhanden, wie Spechthöhlen. Für diese Arten wird daher eine unmittelbare Betroffenheit ausgeschlossen. Keine der angetroffenen, gehölzgebundenen Brutvogelarten wird in Rheinland-Pfalz in der Roten-Liste geführt, demnach kann für diese Arten von einem landesweiten günstigen Erhaltungszustand ausgegangen werden. Für eine Reihe dieser Arten wurde jedoch - im benachbarten Hessen - gerade in den letzten Jahren (nach Erscheinen der Roten-Liste Rheinland-Pfalz) zum Teil drastische Bestandseinbußen vermerkt. Diesen Arten wurde daher mit Stand 2009 für Hessen ein *ungünstig-unzureichender Erhaltungszustand* testiert.

Aufgrund der Tatsache, dass nur kleinflächige Gehölzverluste entstehen und gleichzeitig im direkten Umfeld geeignete Gehölzhabitate vorhanden sind, wodurch die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt, sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen. In Anbetracht des in Hessen als ungünstig-unzureichend bewerteten Erhaltungszustandes von Feldsperling, Girlitz, Klappergrasmücke, Stieglitz, Türkentaube und Wacholderdrossel erfolgten für diese sechs Arten jedoch spezifische Artenschutzprüfungen. Bei Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten und zugeordneten Maßnahmen tritt kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit für keine Art erforderlich. Die formalen Prüfbögen sind dem Anhang beigelegt.

Notwendige Maßnahmen (vgl. auch Teil A, Kapitel 5):

- M 01** Beschränkung der Rodungszeit: die Rodung der Gehölze muss außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28. Februar – erfolgen - *Zielarten: Feldsperling, Girlitz, Klappergrasmücke, Stieglitz, Türkentaube und Wacholderdrossel.*
- M 02** Erhalt von Gehölzstrukturen: insbesondere der entlang der südöstlichen und südlichen Gebietsperipherie vorhandene, von Baumarten dominierte Gehölzriegel ist vollständig zu erhalten (Sicherung von Bruthabitatstrukturen; Pufferstruktur gegen weitere – jetzt vom Vorhaben ausgehende - störökologische Belastungen der südlichen Anschlussbereiche) - *Zielarten: Feldsperling, Girlitz, Klappergrasmücke, Stieglitz, Türkentaube und Wacholderdrossel.*
- M 03** Installation von Nistgeräten: Als Ersatz für potenzielle und perspektivische Quartier- und Baumhöhlenverluste sind entsprechende Hilfsgeräte im funktionalen Umfeld zu installieren; als sinnvoll wird hierbei der Gehölzzug zwischen Vorhabensgebiet und südöstlich angrenzendem Grubenbereich angesehen; je 1x Nisthöhle 1B und Nisthöhle 1M - *Zielart: Feldsperling.*
- M 06** Freiflächengestaltung: Das Freiflächenkonzept sollte im Plangebiet eine ausgewogene Mischung aus Baum- und Heckenpflanzungen mit einheimischen, standortgerechten Arten beinhalten; eine weitgehend extensive Gehölzentwicklung und – pflege ist zu berücksichtigen - *Zielarten: Girlitz, Klappergrasmücke, Stieglitz und Wacholderdrossel.*

Synanthrope Arten

Hierunter rechnen im betroffenen Landschaftsraum Arten wie etwa der Haussperling (*Passer domesticus*) oder der ebenfalls nachgewiesene Mauersegler (*Apus apus*), der bereits vorstehend beschrieben wurde; weiterhin sind hierher potenziell Arten wie Mehl- oder Rauchschnabe (*Delichon urbica*, *Hirundo rustica*) zu stellen. Aufgrund ihrer engen Bindung an das anthropogene Siedlungsumfeld, finden sie aktuell im Bereich des Vorhabensgebietes keine Vorkommensvoraussetzungen. Durch die geplante Siedlungsentwicklung wird das Vorkommen dieser Arten – wie bspw. im Falle des Haussperlings - sogar weiter begünstigt.



Demzufolge sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen. In Anbetracht des in Hessen als ungünstig-ungzureichend bewerteten Erhaltungszustandes von Haussperling und Mauersegler (vgl. oben) erfolgten für diese beiden Arten jedoch spezifische Artenschutzprüfungen. In beiden Fällen tritt bei Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten und zugeordneten Maßnahmen kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit für keine Art erforderlich. Die formalen Prüfbögen sind dem Anhang beigelegt.

Notwendige Maßnahmen (vgl. auch Teil A, Kapitel 5):

- M 02** Erhalt von Gehölzstrukturen: insbesondere der entlang der südöstlichen und südlichen Gebietsperipherie vorhandene, von Baumarten dominierte Gehölzriegel ist vollständig zu erhalten - *Zielart: Haussperling.*
- M 03** Installation von Nistgeräten: Als Ersatz für potenzielle und perspektivische Quartier- und Baumhöhlenverluste sind entsprechende Hilfsgeräte im funktionalen Umfeld zu installieren; je 1x Nisthöhle 1B und Nisthöhle 1M - *Zielart: Haussperling.*

Offenlandarten

Für die Gruppe der Offenlandarten besitzt das Plangebiet aufgrund seiner gehölzarmen Ausbildung eine potenzielle Bedeutung. Bei den Begehungen waren jedoch keine typischen Arten dieser ökologisch zusammengefassten Gruppe - wie bspw. Schafstelze (*Motacilla flava*), Rebhuhn (*Perdix perdix*) oder Feldlerche (*Alauda arvensis*) – anzutreffen. Allein der Fasan (*Phasianus colchicus*), der ebenfalls zu diesem Typ der Brutvogelgesellschaft zu rechnen ist war in den südlich benachbarten Anschlussbereichen (Steinbruch) zu vernehmen. Im Vorhabensgebiet selbst gelang auch für den Fasan kein Nachweis.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Rastvogelarten

Hierher werden Arten gestellt, die nur periodisch und kurzzeitig – während des Herbst- und Frühjahrszuges oder als Wintergäste - im Gebiet vertreten sind. Für diese Arten ist das Plangebiet aufgrund seiner strukturellen Ausstattung, seiner räumlichen Lage in Bezug auf die angrenzenden Siedlungsflächen und die BAB 60 sowie der störökologischen Vorbelastung (Spaziergänger, Jogger Hund) unattraktiv. Im Rahmen der ornithologischen Erfassungen gelangen zudem keine entsprechenden Belege.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Sonstige Vogelarten

Hierunter rechnen Arten, die im Gebiet vorkommen, aber artenschutzrechtlich nicht von Interesse sind. Es handelt sich entweder um Gefangenenflüchtlinge oder

eingebürgerte Arten (Neozoen) sowie um freifliegende Haustierarten. Zu nennen sind im konkreten Fall Haustaube (*Columba livia*) und Fasan (*Phasianus colchicus*).

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

4.4 Reptilien

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 18 (2) BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ‚besonders geschützten‘ Arten dieser Gruppe - wie bspw. für die nachgewiesene Blindschleiche (*Anguis fragilis*) - die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! Dementsprechend ist für diese Arten eine Wirkungsanalyse entbehrlich.

Die artenschutzrechtlich relevanten Arten Mauereidechse (*Podacris muralis*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Schlingnatter (*Coronella austriaca*) waren im Rahmen der Begehungen nicht nachweisbar und es liegen auch keine Informationen Dritter für ein Vorkommen im Vorhabensgebiet vor. Aufgrund der dichten Vegetationsdeckung im Vorhabensgebiet sind die standortökologischen Gegebenheiten – trotz der thermischen Begünstigung – nur suboptimal für das Vorkommen der genannten Arten entwickelt; eine Arealbesiedlung ist daher schon unter strukturellen Gesichtspunkten unwahrscheinlich. Dementsprechend ist auch für diese Arten eine Wirkungsanalyse entbehrlich.

4.5 Amphibien

Für diese Artengruppe wurde keine Betroffenheit festgestellt. Dementsprechend ist für diese Arten eine Wirkungsanalyse entbehrlich.

4.6 Fische

Für diese Artengruppe wurde keine Betroffenheit festgestellt. Dementsprechend ist für diese Arten eine Wirkungsanalyse entbehrlich.

4.7 Libellen

Für diese Artengruppe wurde keine Betroffenheit festgestellt. Dementsprechend ist für diese Arten eine Wirkungsanalyse entbehrlich.

4.8 Tagfalter

Für diese Artengruppe wurde entweder keine Betroffenheit festgestellt, oder aufgrund der Flächennutzung im Plangebiet und seiner strukturellen Ausstattung sind nur suboptimale Vorkommensbedingungen für artenschutzrechtlich relevante Arten vorhanden, wie auch bei der Kartierung keine entsprechenden Nachweise gelangen.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 18 (2) BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ‚*besonders geschützten*‘ Arten dieser Gruppe die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! Folgerichtig ist für diese Arten eine Wirkungsanalyse entbehrlich.

4.9 Heuschrecken

Für diese Artengruppe wurde entweder keine Betroffenheit festgestellt, oder aufgrund der Flächennutzung im Plangebiet und seiner strukturellen Ausstattung sind nur suboptimale Vorkommensbedingungen für artenschutzrechtlich relevante Arten vorhanden, wie auch bei der Kartierung keine entsprechenden Nachweise gelangen.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 18 (2) BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ‚*besonders geschützten*‘ Arten dieser Gruppe die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! Dementsprechend ist für diese Arten eine Wirkungsanalyse entbehrlich.

4.10 Totholzbesiedelnde Käfer

Für diese Artengruppe wurde keine Betroffenheit festgestellt. Dementsprechend ist für diese Arten eine Wirkungsanalyse entbehrlich.

4.11 Sonstige Arten

Für diese Artengruppe wurde keine Betroffenheit festgestellt, oder aufgrund der Flächennutzung im Plangebiet und seiner Habitatstruktur sind nur suboptimale Vorkommensbedingungen für artenschutzrechtlich relevante Arten vorhanden.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 18 (2) BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ‚*besonders geschützten*‘ Arten dieser Gruppe die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! Dementsprechend ist für diese Arten eine Wirkungsanalyse entbehrlich.



5. Fazit

Aufgrund der vorhandenen Datenlage und der strukturellen Gebietsausstattung ergab sich das Erfordernis für eine Fledermausart sowie für 38 Vogelarten eine artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen. Für die Fledermausart sowie für neun Vogelarten erfolgte dabei eine spezifische, formale Artenschutzprüfung.

Notwendigkeit von Ausnahmen

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkpfade führen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders und streng geschützten europarechtlich relevanten Art.

Ausnahmeerfordernis

Es besteht für keine nachgewiesene oder potenziell erwartbare Art ein Ausnahmeerfordernis.

Artenschutzbeitrag erstellt:

Büro für Umweltplanung
Steinbühl 11, 64668 Rimbach

Rimbach, den 23. November 2010



Dr. Jürgen Winkler

Listen und Tabellen



Erläuterungen zu den faunistischen Listen

I) Anmerkungen zum Rote Liste-Status

RL-Status 0	: Ausgestorben oder verschollen
RL-Status 1	: vom Aussterben bedroht
RL-Status 2	: stark gefährdet
RL-Status 3	: gefährdet
RL-Status 4	: potenziell gefährdet
RL-Status V	: Vorwarnliste
G	: Gefährdung anzunehmen – Status unbekannt
GF	: Gefangenenflüchtling
III	: Neozoen

II) Verwendete Abkürzungen:

RP	: Rote-Liste Rheinland-Pfalz
D	: Rote-Liste Deutschland
BArtSchV	: Bundesartenschutzverordnung
BNatSchG	: Bundesnaturschutzgesetz
VS-RL	: Vogelschutzrichtlinie
Anh.	: Anhang
Anl.	: Anlage
Art.	: Artikel
BV	: Brutvogel/Brutverdacht
G	: Gast
NG	: Nahrungsgast
R	: Resident
RS	: Randsiedler
T	: Totfunde
WG	: Wintergast

Vogelarten im Untersuchungsraum		Verbreitung im Untersuchungsraum		Rote Liste		besonders geschützte Arten		
Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	2010 nachgewiesen	Status	RP	D	BNatSchG	BArtSchV	Art. 1 Anh. I
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger	X	BV					X
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	X	NG					X
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	X	NG			X		X
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	X	RS					X
<i>Carduelis chloris</i>	Grünling	X	BV					X
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer	X	RS					X
<i>Columba livia</i>	Haustaube	X	NG					X
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	X	NG, RS					X
<i>Corvus corone</i>	Aaskrähne	X	NG, RS					X
<i>Dendrocopus major</i>	Buntspecht	X	NG, RS					X
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	X	BV					X
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	X	BV					X
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	X	NG			X		X
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	X	BV					X
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher	X	RS					X
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	X	RS					X
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	X	NG	3		X		X
<i>Motacilla alba</i>	Bachsteize	X	BV					X
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	X	RS					X
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	X	RS					X
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	X	RS		V			X
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	X	RS		V			X
<i>Phasianus colchicus</i>	Fasan	X	RS					X
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	X	BV					X
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	X	BV					X
<i>Pica pica</i>	Elster	X	RS					X
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	X	NG, RS					X
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	X	NG, RS			X	X	X
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	X	RS					X
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber	X	RS					X



Vogelarten im Untersuchungsraum		Verbreitung im Untersuchungsraum		Rote Liste		besonders geschützte Arten			
Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	2010 nachgewiesen	Status	RP	D	streng geschützte Arten		VS-RL	
						BNatSchG	BArtSchV	Art. 1	Anh. I
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube	X	NG, RS					X	
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	X	RS					X	
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	X	BV					X	
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	X	BV					X	
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	X	BV					X	
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	X	BV					X	
<i>Turdus merula</i>	Amsel	X	BV					X	
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel	X	NG, RS					X	
Artenzahl		38	--	1	2	4	1	38	1

! Arten mit herausgehobenem Gefährdungs- und/oder Schutzstatus sind rot unterlegt

Fledermausarten im Untersuchungsraum		Verbreitung im Untersuchungsraum		Rote Liste		besonders geschützte Arten			
Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	nachgewiesen	Status	RP	D	streng geschützte Arten		FFH-RL	
						BNatSchG	BArtSchV	Anh. II	Anh. IV
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	X	R	3		X			X
Artenzahl		1	--	1	0	1	0	0	1

! Arten mit herausgehobenem Gefährdungs- und/oder Schutzstatus sind rot unterlegt

Reptilienarten im Untersuchungsraum		Verbreitung im Untersuchungsraum		Rote Liste		besonders geschützte Arten			
Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	nachgewiesen	Status	RP	D	streng geschützte Arten		FFH-RL	
						BNatSchG	BArtSchV	Anh. II	Anh. IV
<i>Anguis fragilis</i>	Blindschleiche	X	R						
Artenzahl		1	--	0	0	0	0	0	0

Tagfalterarten im Untersuchungsraum		Verbreitung im Untersuchungsraum		Rote Liste		besonders geschützte Arten				
Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	nachgewiesen	Status	RP	D	BNatSchG	BArtSchV	Anh. II	Anh. IV	FFH-RL
<i>Aglais urticae</i>	Kleiner Fuchs	X	R							
<i>Araschnia levana</i>	Landkärtchen	X	R							
<i>Aphantopus hyperantus</i>	Brauner Waldvogel	X	RS							
<i>Coenonympha pamphilus</i>	Kleines Wiesenvögelchen	X	R							
<i>Gonepteryx rhamni</i>	Zitronenfalter	X	R							
<i>Inachis io</i>	Tagpfauenauge	X	R							
<i>Lasiommata megera</i>	Mauerfuchs	X	RS							
<i>Lycæna phlaeas</i>	Kleiner Feuerfalter	X	R							
<i>Maniola jurtina</i>	Großes Ochsenauge	X	R							
<i>Melanargia galathea</i>	Damenbrett	X	R							
<i>Pararge aegeria</i>	Laubfalter	X	RS							
<i>Pieris brassicae</i>	Großer Kohlweißling	X	R							
<i>Pieris napi</i>	Grünaderweißling	X	R							
<i>Pieris rapae</i>	Kleiner Kohlweißling	X	R							
<i>Polygonia c-album</i>	C-Falter	X	R							
<i>Polyommatus icarus</i>	Hauhechelbläuling	X	R							
<i>Quercusia quercus</i>	Blauer Eichenzpfelfalter	X	RS		4					
<i>Thymelicus sylvestris</i>	Braundickkopffalter	X	R							
<i>Vanessa cardui</i>	Distelfalter	X	W							
<i>Vanessa atalanta</i>	Admiral	X	W							
Artenzahl		20	--	1	0	0	0	0	0	0

! Arten mit herausgehobenem Gefährdungs- und/oder Schutzstatus sind rot unterlegt



Heuschreckenarten im Untersuchungsraum		Verbreitung im Untersuchungsraum		Rote Liste		besonders geschützte Arten			
Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	nachgewiesen	Status	RP	D	BNatSchG	BArtSchV	Anh. II	Anh. IV
<i>Chorthippus biguttulus</i>	Nachtigall-Grashüpfer	X	R						
<i>Chorthippus brunneus</i>	Brauner Grashüpfer	X	R						
<i>Chorthippus dorsatus</i>	Wiesen-Grashüpfer	X	R	4					
<i>Chorthippus parallelus</i>	Gewöhnlicher Grashüpfer	X	R						
<i>Leptophyes punctatissima</i>	Punktierte Zartschrecke	X	R						
<i>Meconema thalassinum</i>	Gewöhnliche Eichenschrecke	X	R						
<i>Metroptera roeseli</i>	Roesels Beißschrecke	X	R						
<i>Nemobius sylvestris</i>	Waldgrille	X	RS						
<i>Oecanthus pellucens</i>	Weinhähnchen	X	R	2					
<i>Pholidoptera griseoaptera</i>	Gem. Strauchschrecke	X	R						
<i>Platycleis albopunctata</i>	Westliche Beißschrecke	X	R	3	V				
<i>Tetrix tenuicornis</i>	Langfühler Dornschröcke	X	RS						
<i>Tettigonia viridissima</i>	Großes Heupferd	X	R						
Artenzahl		13	--	3	1	0	0	0	0

! Arten mit herausgehobenem Gefährdungs- und/oder Schutzstatus sind rot unterlegt



Fotodokumentation



Abbildung 1:

Blick von Westen auf die blütenarmen Bracheflächen im Nordteil des Gebietes; diese Bereiche sind von Weinhähnchen, Wiesen-Grashüpfer und Westlicher Beißschrecke besiedelt



Abbildung 2:

Blick von Westen auf den zentralen Bereich des Vorhabensgebietes; am rechten Bildrand ist ein altgrasgeprägter Brachestreifen erkennbar, der das Gebiet in Ost-West-Richtung gliedert



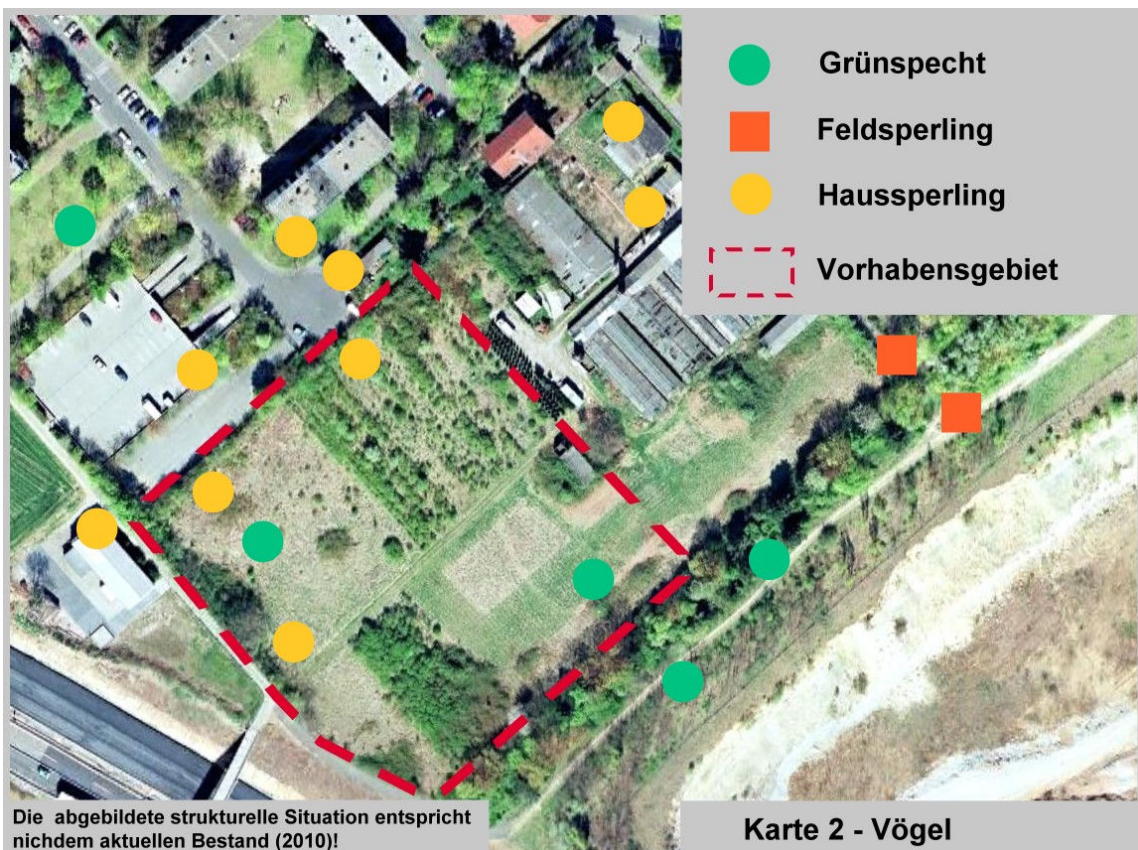
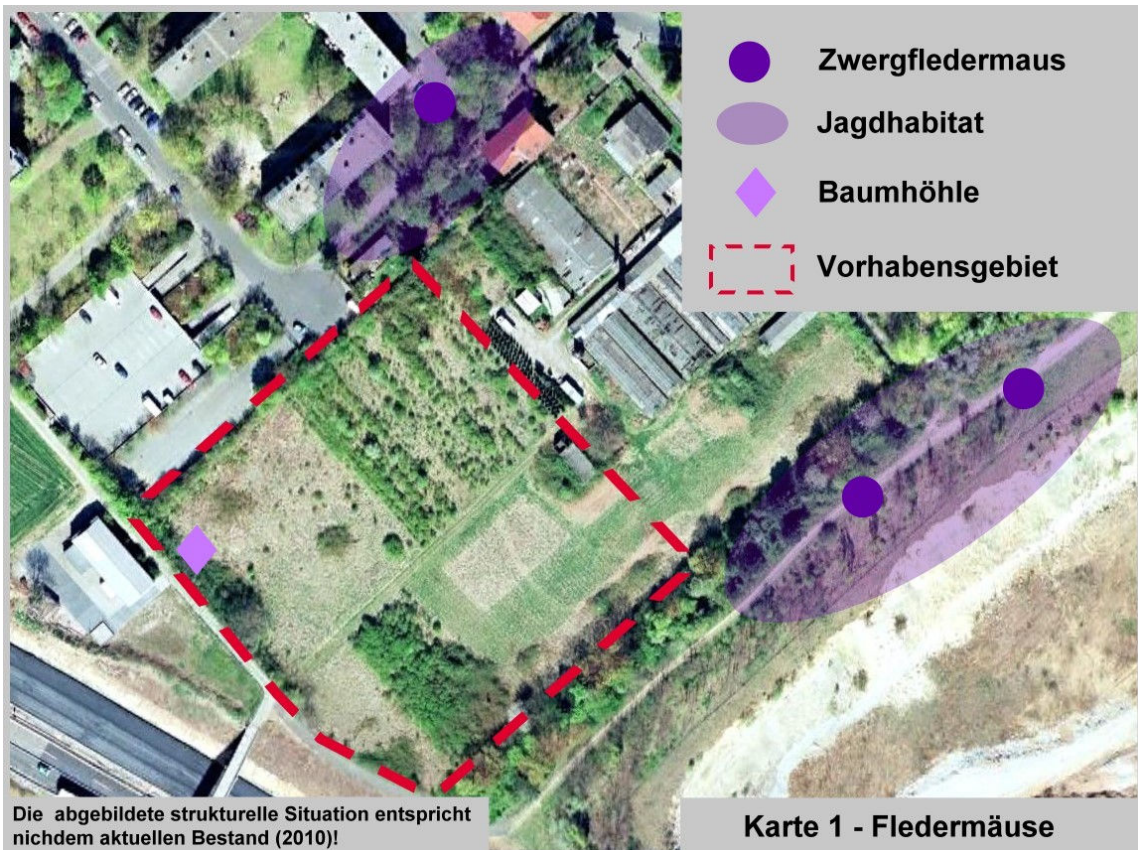
Abbildung 3:

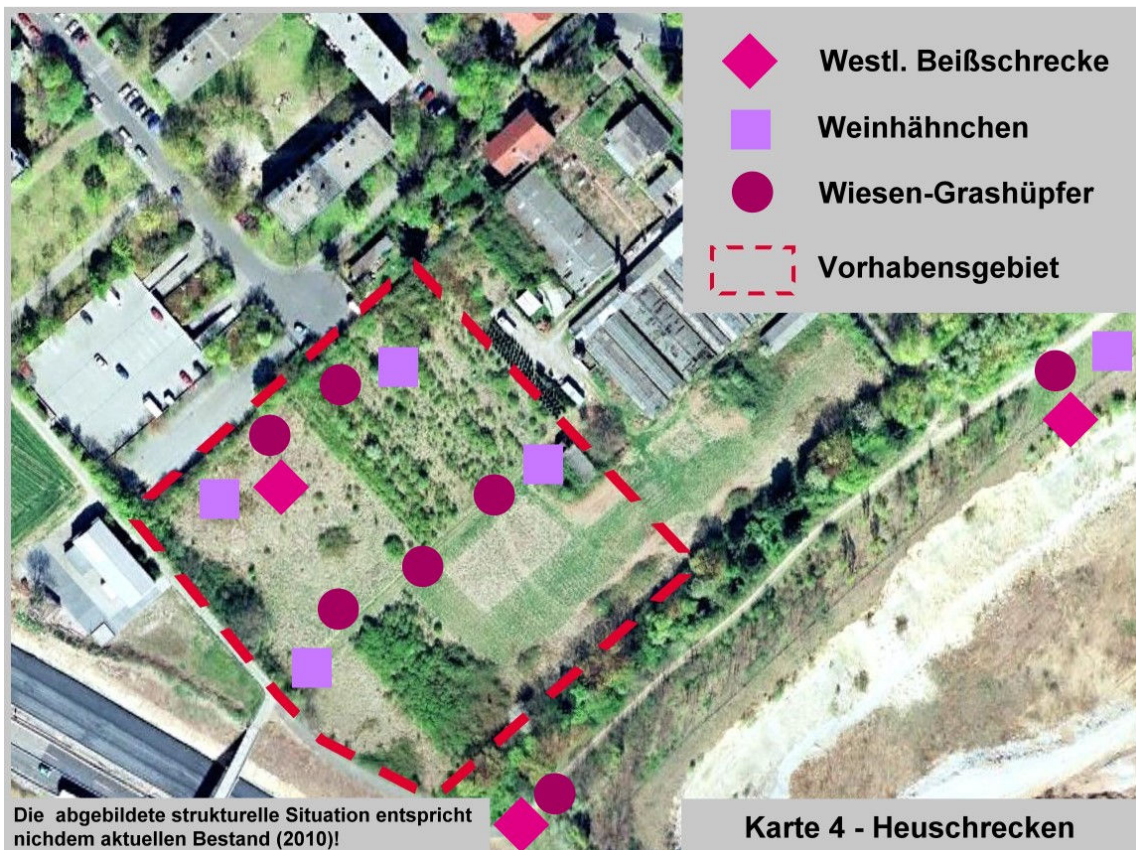
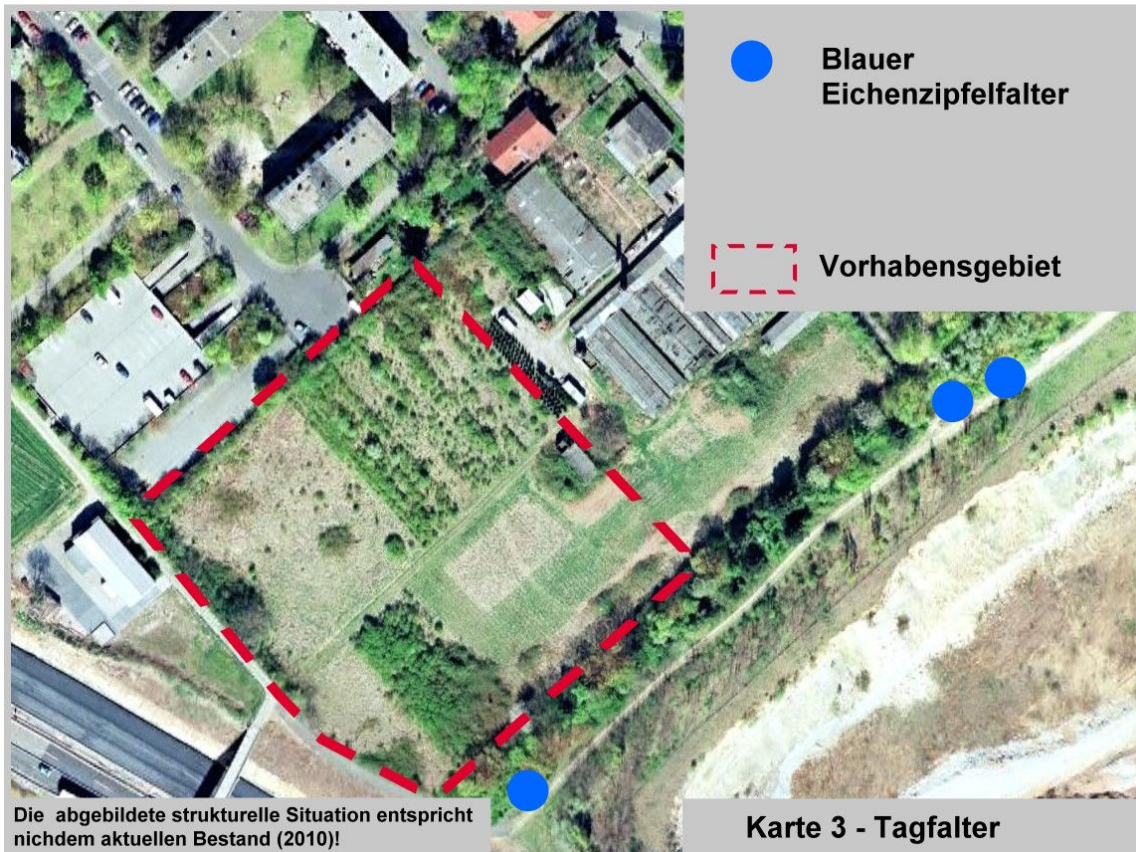
Natürlich entstandene Baumhöhlen an einem Obstbaum im Nordwesten des Plangebietes

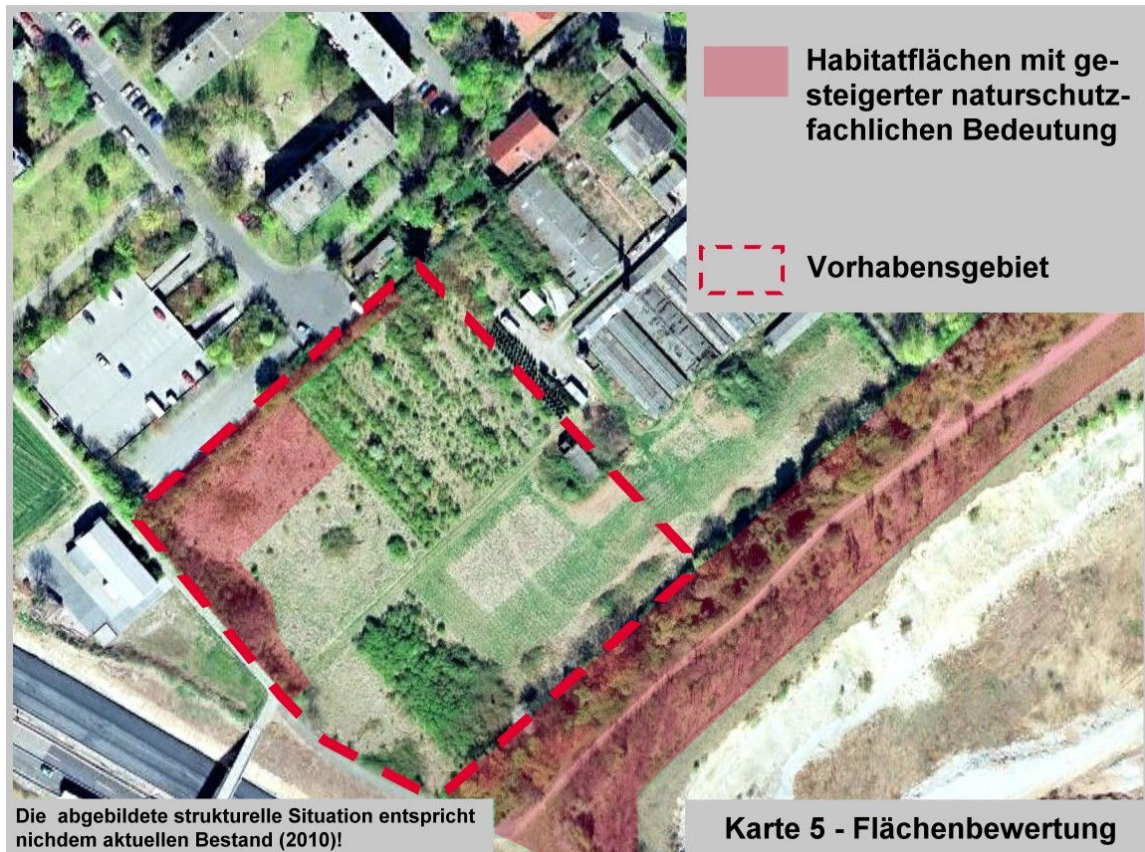


Kartenteil









Prüfbögen der formalen Artenschutzprüfung



Teil ,Fledermäuse‘

Artenschutzrechtliche Prüfung: Zwergfledermaus (<i>Pipistr. pipistrellus</i>) – Blatt 1			
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Deutschland RL RP	-- 3
Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz unbekannt	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Als Kulturfolger (synanthrope Art) lebt die Art vorzugsweise in Städten und Dörfern sowie in der umgebenden Kulturlandschaft; typischer Spaltenbewohner an Gebäuden (Sommerquartiere und Wochenstuben); die Jagdgebiete liegen in einem Umfeld von etwa 2 km um die Wochenstuben; Winterquartiere in sehr engen Spalten von Höhlen, Kellern und Gebäuden; Grenzlinienjäger entlang von Schneisen, Waldwegen, Waldrändern und Gewässern (patrouillierend)</i>		
Verbreitung	<i>Häufigste Fledermausart in Rheinland-Pfalz sowie in Deutschland und jeweils flächig verbreitet</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <i>Nachweise als Nahrungsgast im Bereich peripherer Gehölzstrukturen in 2010</i>		
	<input type="checkbox"/> potenziell <i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44(1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Eingriffsarten ausschließbar; Fällung des Höhlenbaumes für die Art unproblematisch, da keine entsprechenden Quartiertypen genutzt werden</i>
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit § 44(1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn vorher ‚ja‘ - ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erfüllbar (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ohne Zusammenhang mit § 44(1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein



Artenschutzrechtliche Prüfung: Zwergfledermaus (<i>Pipistr. pipistrellus</i>) – Blatt 2			
Störungstatbestände (§ 44(1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Bereits derzeit wird der Luftraum über dem angrenzenden Siedlungsareal sowie im Bereich des Fußweges genutzt; diese Nutzung ist weiterhin möglich; zudem sind Bauzeiten und Mobilitätsphasen zeitlich entflochten, so dass auch hier keine Störungen zu erwarten sind</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population schlechter?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Keine relevante Eingriffswirksamkeit</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein! <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44(1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Im Plangebiet sind keine geeigneten Strukturen vorhanden; die potenzielle Quartierfunktion der vorhandenen Baumhöhle wird von der Zwergfledermaus nicht als solche genutzt; die Art ist stark an anthropogene Strukturen gebunden</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Sind CEF-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein! <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44(1) Nr. 4 BNatSchG)			
<i>Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist</i>			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor (vgl. Blatt 3)			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u> (vgl. Blatt 3)!			

Teil ,Vögel‘

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Feldsperling (<i>Passer montanus</i>) – Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	V
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL RP	--
Erhaltungszustand in Hessen (hilfsweise)	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Siedler im baumgeprägten Kulturland und an Waldrändern; geringere anthropogene Bindung als Haussperling; brütet in Baumhöhlen und Nistkästen.</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Rheinland-Pfalz flächendeckend vor- kommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>im Rahmen der faunistischen Untersuchungen in 2010 als Randsiedler für den Untersuchungsraum nachgewiesen</i>		
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44(1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Eingriffsarten aus- schließbar</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen mög- lich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusam- menhang mit § 44(1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn vorher ‚ja‘ - ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erfüllbar (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ohne Zu- sammenhang mit § 44(1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein



Artenschutzrechtliche Prüfung:		Feldsperling (<i>Passer montanus</i>) – Blatt 2	
Störungstatbestände (§ 44(1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird nicht in erheblichem Maße überschritten; bestehende Vorbelastung</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population schlechter?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Keine relevante Eingriffswirksamkeit</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44(1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Habitatveränderung/-verluste im Bereich der Gehölzbestände (vgl. dazu auch Teil A - Kapitel 5: M 01)</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Teilerhalt potenzieller Bruthabitatstrukturen durch die Verschonung des im Südosten angrenzenden Gehölzriegels (vgl. Teil</i>
Sind CEF-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Aufhängen von spezifischen Nistgeräten im funktionalen Umfeld (vgl. dazu Teil A - Kapitel 5: M 03)</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Es sind großräumig, qualitativ gleichartige/gleichwertige Anschlusshabitats vorhanden</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44(1) Nr. 4 BNatSchG)			
<i>Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist</i>			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (8) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	<input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen	<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen
	<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (8) BNatSchG vor (vgl. Blatt 3)			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (8) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u> (vgl. Blatt 3)!			

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Girlitz (<i>Serinus serinus</i>) – Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL RP	--
Erhaltungszustand in Hessen (hilfsweise)	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Siedler im baumgeprägten Kulturland und in menschlichen Umfeld (Parks, Alleen, Gärten) aber auch an Waldrändern und Hecken; Heckenbrüter</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Rheinland-Pfalz flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>im Rahmen der faunistischen Untersuchungen in 2010 als Randsiedler für den Untersuchungsraum nachgewiesen</i>		
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44(1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Eingriffsarten ausschließbar</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit § 44(1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn vorher ‚ja‘ - ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erfüllbar (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ohne Zusammenhang mit § 44(1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Girlitz (<i>Serinus serinus</i>) – Blatt 2	
Störungstatbestände (§ 44(1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird nicht in erheblichem Maße überschritten; bestehende Vorbelastung</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population schlechter?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Keine relevante Eingriffswirksamkeit</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44(1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Habitatveränderung/-verluste im Bereich der Gehölzbestände (vgl. dazu auch Teil A - Kapitel 5: M 01)</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Teilerhalt potenzieller Bruthabitatstrukturen durch die Verschonung des im Südosten angrenzenden Gehölzriegels (vgl. Teil</i>
Sind CEF-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Es sind großräumig, qualitativ gleichartige/gleichwertige Anschlusshabitats vorhanden; zudem sind die Gehölzbestände der zukünftigen Freiflächengestaltung als Bruthabitatstrukturen für die Art nutzbar</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44(1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (8) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen	<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen
	<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (8) BNatSchG vor (vgl. Blatt 3)			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (8) BNatSchG nicht erfüllt (vgl. Blatt 3)!			

Artenschutzrechtliche Prüfung: Haussperling (<i>Passer domesticus</i>) – Blatt 1			
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Deutschland RL RP	V --
Erhaltungszustand in Hessen (hilfsweise)	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Siedler im Kulturland und in menschlichen Siedlungen; stärkere anthropogene Bindung als Feldsperling; brütet in Baumhöhlen, Nistkästen und Gebäudenischen.</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Rheinland-Pfalz flächendeckend vor- kommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <i>im Rahmen der faunistischen Untersuchungen in 2010 als Randsiedler für den Untersuchungsraum nachgewiesen</i>		
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44(1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Eingriffsarten aus- schließbar</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen mög- lich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusam- menhang mit § 44(1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn vorher ‚ja‘ - ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erfüllbar (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ohne Zu- sammenhang mit § 44(1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Artenschutzrechtliche Prüfung: Haussperling (<i>Passer domesticus</i>) – Blatt 2			
Störungstatbestände (§ 44(1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird nicht in erheblichem Maße überschritten; bestehende Vorbelastung</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population schlechter?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Keine relevante Eingriffswirksamkeit</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44(1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund seiner engen Bindung an Gebäudestrukturen auszuschließen</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Sind CEF-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44(1) Nr. 4 BNatSchG)			
<i>Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist</i>			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (8) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (8) BNatSchG vor (vgl. Blatt 3)			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (8) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u> (vgl. Blatt 3)!			

Artenschutzrechtliche Prüfung: Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>) – Blatt 1			
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL RP	--
Erhaltungszustand in Hessen (hilfsweise)	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Typische Art von Hecken- und Gebüschstandorten, seltener in Parks oder an Waldrändern; Nest relativ bodennah in dichten Gehölzbeständen</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland flächendeckend vorkommend, in Rheinland-Pfalz verbreitet</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>im Rahmen der faunistischen Untersuchungen in 2010 als Brutvogelart für den Untersuchungsraum nachgewiesen, im geplanten Vorhabensgebiet kommt die Art jedoch nicht als Brutvogelart vor.</i>		
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44(1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Eingriffsarten ausschließbar</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit § 44(1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn vorher 'ja' - ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erfüllbar (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ohne Zusammenhang mit § 44(1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein



Artenschutzrechtliche Prüfung: Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>) – Blatt 2			
Störungstatbestände (§ 44(1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird nicht in erheblichem Maße überschritten; bestehende Vorbelastung</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population schlechter?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Keine relevante Eingriffswirksamkeit</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44(1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Habitatveränderung/-verluste im Bereich der Gehölzbestände (vgl. dazu auch Teil A - Kapitel 5: M 01)</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Teilerhalt potenzieller Bruthabitatstrukturen durch die Verschonung des im Südosten angrenzenden Gehölzriegels (vgl. Teil</i>
Sind CEF-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Es sind großräumig, qualitativ gleichartige/gleichwertige Anschlusshabitats vorhanden</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44(1) Nr. 4 BNatSchG)			
<i>Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist</i>			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (8) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen	<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen
	<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (8) BNatSchG vor (vgl. Blatt 3)			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (8) BNatSchG nicht erfüllt (vgl. Blatt 3)!			

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Mauersegler (<i>Apus apus</i>) – Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL RP	--
Erhaltungszustand in Hessen (hilfsweise)	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Luftjäger; fliegt meist hoch auf der Jagd nach Fluginsekten, oft über besiedelten Bereichen; Brut in Mauerspaltten oder Nistkästen; starke synanthrope Bindung</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Rheinland-Pfalz verbreitet</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>im Rahmen der faunistischen Untersuchungen in 2010 als Nahrungsgast für den Untersuchungsraum nachgewiesen</i>		
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44(1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Eingriffsarten ausschließbar</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit § 44(1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn vorher ‚ja‘ - ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erfüllbar (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ohne Zusammenhang mit § 44(1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Mauersegler (<i>Apus apus</i>) – Blatt 2	
Störungstatbestände (§ 44(1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nutzt nur den Luftraum über dem Plangebiet; überwiegend große Flughöhe</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population schlechter?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Keine relevante Eingriffswirksamkeit</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44(1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Keine Neststandorte im Vorhabensgebiet</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Sind CEF-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44(1) Nr. 4 BNatSchG)			
<i>Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist</i>			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (8) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (8) BNatSchG vor (vgl. Blatt 3)			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (8) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u> (vgl. Blatt 3)!			

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>) – Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Deutschland -- RL RP	-- 3
Erhaltungszustand in Hessen (hilfsweise)	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Aufgrund der Vorliebe zu Gewässern meist typischer Auwaldvogel; Bruthabitat oft nahe des Waldrandes in lichten Altholzbeständen, gelegentlich auch auf Bäumen größerer Feldgehölze oder in Pappelreihen; das Nahrungshabitat ist reich strukturiert und meist von Gewässern deutlich geprägt; regelmäßiger Nahrungsgast bei Mülldeponien</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland verbreitet; dabei vornehmlich in den Niederungen; in Rheinland-Pfalz Schwerpunkt vorkommen entlang von Rhein und Mosel</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>im Rahmen der faunistischen Untersuchungen in 2010 als Nahrungsgast für den Untersuchungsraum nachgewiesen</i>		
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44(1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Eingriffsarten ausschließbar</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit § 44(1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn vorher ‚ja‘ - ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erfüllbar (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ohne Zusammenhang mit § 44(1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>) – Blatt 2	
Störungstatbestände (§ 44(1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird nicht in erheblichem Maße überschritten; zudem stellt das Vorhabensgebiet nur einen kleinen Teil seines</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population schlechter?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Keine relevante Eingriffswirksamkeit</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44(1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Keine Horststandorte im Vorhabensgebiet</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Sind CEF-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44(1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (8) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen	
	<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen	<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (8) BNatSchG vor (vgl. Blatt 3)			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (8) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u> (vgl. Blatt 3)!			

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>) – Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL RP	--
Erhaltungszustand in Hessen (hilfsweise)	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Besiedelt häufig offenes Gelände mit eingestreuten Gehölzstrukturen oder Waldränder, aber auch lichte Wälder, Parks und Obstgärten; die Nester werden immer relativ hoch, oft in Astgabeln weit außen von Seitenzweigen angelegt (kleiner Baumfreibrüter)</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Rheinland-Pfalz flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>im Rahmen der faunistischen Untersuchungen in 2010 als Randsiedler für den Untersuchungsraum nachgewiesen</i>		
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44(1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Eingriffsarten ausschließbar</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit § 44(1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn vorher 'ja' - ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erfüllbar (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ohne Zusammenhang mit § 44(1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>) – Blatt 2	
Störungstatbestände (§ 44(1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird nicht in erheblichem Maße überschritten ; bestehende Vorbelastung</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population schlechter?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Keine relevante Eingriffswirksamkeit</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44(1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Habitatveränderung/-verluste im Bereich der Gehölzbestände (vgl. dazu auch Teil A - Kapitel 5: M 01)</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Teilerhalt potenzieller Bruthabitatstrukturen durch die Verschonung des im Südosten angrenzenden Gehölzriegels (vgl. Teil</i>
Sind CEF-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Es sind großräumig, qualitativ gleichartige/gleichwertige Anschlusshabitats vorhanden</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44(1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (8) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen	<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen
	<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (8) BNatSchG vor (vgl. Blatt 3)			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (8) BNatSchG nicht erfüllt (vgl. Blatt 3)!			

Artenschutzrechtliche Prüfung: Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>) – Blatt 1			
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL RP	--
Erhaltungszustand in Hessen (hilfsweise)	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Aus dem südöstlichen Europa zugewanderte Art; starke synanthrope Bindung, aber auch an lichten Waldrändern, in Baumhecken und auf Einzelbäumen; brütet auf Bäumen (mittlerer Baumfreibrüter) aber auch an Gebäuden.</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland flächendeckend vorkommend, in Rheinland-Pfalz vornehmlich im Nordosten und in Rheinhessen</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>im Rahmen der faunistischen Untersuchungen in 2010 als Nahrungsgast und Randsiedler für den Untersuchungsraum nachgewiesen</i>		
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44(1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Eingriffsarten ausschließbar</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit § 44(1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn vorher 'ja' - ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erfüllbar (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ohne Zusammenhang mit § 44(1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Artenschutzrechtliche Prüfung: Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>) – Blatt 2		
Störungstatbestände (§ 44(1) Nr. 2 BNatSchG)		
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird nicht in erheblichem Maße überschritten; bestehende Vorbelastung, synanthrope Tendenz</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population schlechter?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Keine relevante Eingriffswirksamkeit</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein! <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44(1) Nr. 3 BNatSchG)		
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Habitatveränderung/-verluste im Bereich der Gehölzbestände (vgl. dazu auch Teil A - Kapitel 5: M 01)</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Teilerhalt potenzieller Bruthabitatstrukturen durch die Verschonung des im Südosten angrenzenden Gehölzriegels (vgl. Teil</i>
Sind CEF-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Es sind großräumig, qualitativ gleichartige/gleichwertige Anschlusshabitats vorhanden; zudem bieten die neu entstehenden Gebäude für die Art durchaus potenziell nutzbare Bruthabitatstrukturen (synanthrope</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein! <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44(1) Nr. 4 BNatSchG)		
<i>Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist</i>		
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (8) BNatSchG		
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung		
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen		
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich <input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (8) BNatSchG vor (vgl. Blatt 3) <input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (8) BNatSchG nicht erfüllt (vgl. Blatt 3)!		

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>) – Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL RP	--
Erhaltungszustand in Hessen (hilfsweise)	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Besiedelte Biotope: Auwälder, Feldgehölze, Parks, Gärten sowie Waldränder an feuchten Wiesen; Koloniebrüter, oft mehrere Nester auf einem Baum (kleiner Baumfreibrüter)</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland flächendeckend vorkommend, in Rheinlandpfalz verbreitet</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>im Rahmen der faunistischen Untersuchungen in 2010 als Nahrungsgast und Randsiedler für den Untersuchungsraum nachgewiesen</i>		
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44(1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Eingriffsarten ausschließbar</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit § 44(1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn vorher ‚ja‘ - ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erfüllbar (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ohne Zusammenhang mit § 44(1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>) – Blatt 2	
Störungstatbestände (§ 44(1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird nicht in erheblichem Maße überschritten; bestehende Vorbelastung</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population schlechter?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Keine relevante Eingriffswirksamkeit</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44(1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Habitatveränderung/-verluste im Bereich der Gehölzbestände (vgl. dazu auch Teil A - Kapitel 5: M 01)</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Teilerhalt potenzieller Bruthabitatstrukturen durch die Verschonung des im Südosten angrenzenden Gehölzriegels (vgl. Teil</i>
Sind CEF-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Es sind großräumig, qualitativ gleichartige/gleichwertige Anschlusshabitats vorhanden</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44(1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (8) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen	
	<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen	<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (8) BNatSchG vor (vgl. Blatt 3)			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (8) BNatSchG nicht erfüllt (vgl. Blatt 3)!			